



**DEPARTEMENT**  
**BAU, VERKEHR UND UMWELT**  
Abteilung Raumentwicklung

**Beilage 1 zur Botschaft 23.242**

24. Juli 2023

**Anpassung des Richtplankapitels A 1.1 Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung;  
Auswertungstabelle mit Beurteilung der Vernehmlassungs- und Mitwirkungseingaben**

---

## Tabellarische Übersicht über die Mitwirkungseingaben

	PG A			PG B			PG C			PA 2.1			PA 3.1			PA 3.2			PA 3.3			PA 3.4		
	Zustimmung mit Vorbehalt	Ablehnung		Zustimmung mit Vorbehalt	Ablehnung		Zustimmung mit Vorbehalt	Ablehnung		Zustimmung mit Vorbehalt	Ablehnung		Zustimmung mit Vorbehalt	Ablehnung		Zustimmung mit Vorbehalt	Ablehnung		Zustimmung mit Vorbehalt	Ablehnung		Zustimmung mit Vorbehalt	Ablehnung	
<b>Regionale Planungsverbände</b>	<b>4</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>3</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>3</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>4</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>0</b>	<b>4</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>3</b>	<b>1</b>		<b>2</b>	<b>2</b>	<b>0</b>
aarau regio	1			1			1			1			1			1			1			1		
Baden Regio	1			1			1			1			1			1			1			1		
Lebensraum Lenzburg Seetal	1			1			1			1			1			1			1			1		
ZurzibietRegio	1			1			1			1			1			1			1			1		
<b>Gemeinden</b>	<b>20</b>	<b>2</b>	<b>0</b>	<b>15</b>	<b>7</b>	<b>0</b>	<b>16</b>	<b>6</b>	<b>0</b>	<b>21</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>13</b>	<b>8</b>	<b>1</b>	<b>19</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>14</b>	<b>5</b>	<b>3</b>	<b>16</b>	<b>6</b>	<b>0</b>
Böttstein	1			1			1			1			1			1			1			1		
Buchs	1			1			1			1			1			1			1			1		
Ehrendingen	1			1			1			1			1			1			1			1		
Endingen	1			1			1			1			1			1			1			1		
Freienwil	1			1			1			1			1			1			1			1		
Gränichen	1			1			1			1			1			1			1			1		
Hellikon	1			1			1			1			1			1			1			1		
Holderbank	1			1			1			1			1			1			1			1		
Klingnau	1			1			1			1			1			1			1			1		
Lengnau	1			1			1			1			1			1			1			1		
Lenzburg	1			1			1			1			1			1			1			1		
Leuggern	1			1			1			1			1			1			1			1		
Mellikon	1			1			1			1			1			1			1			1		
Möriken-Wildegg	1			1			1			1			1			1			1			1		
Reitnau	1			1			1			1			1			1			1			1		
Rapperswil	1			1			1			1			1			1			1			1		
Schmiedrued	1			1			1			1			1			1			1			1		
Schneisingen	1			1			1			1			1			1			1			1		
Schöftland	1			1			1			1			1			1			1			1		
Seon	1			1			1			1			1			1			1			1		
Staffelbach	1			1			1			1			1			1			1			1		
Zurzach	1			1			1			1			1			1			1			1		
<b>Parteien</b>	<b>4</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>3</b>	<b>2</b>	<b>0</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>0</b>	<b>4</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>4</b>	<b>1</b>	<b>5</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>4</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>3</b>	<b>2</b>	<b>0</b>
Die Mitte Aargau	1			1			1			1			1			1			1			1		
FDP.Die Liberalen Aargau	1			1			1			1			1			1			1			1		
Grünliberale Partei Aargau	1			1			1			1			1			1			1			1		
Sozialdemokratische Partei Aargau	1			1			1			1			1			1			1			1		
SVP Aargau	1			1			1			1			1			1			1			1		
<b>Organisationen</b>	<b>6</b>	<b>2</b>	<b>0</b>	<b>5</b>	<b>2</b>	<b>1</b>	<b>6</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>5</b>	<b>3</b>	<b>0</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>2</b>	<b>7</b>	<b>0</b>	<b>1</b>	<b>5</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>1</b>
Abwasserverband Aarau und Umgebung	1			1			1			1			1			1			1			1		
Abwasserverband Region Baden Wettingen	1			1			1			1			1			1			1			1		
Abwasserverband Surbtal	1			1			1			1			1			1			1			1		
Abwasserverband Surbtal (Präsident ARA Surbtal bis 01.04.2023)	1			1			1			1			1			1			1			1		
Bauernverband Aargau	1			1			1			1			1			1			1			1		
BirdLife Aargau	1			1			1			1			1			1			1			1		
Pro Natura Aargau	1			1			1			1			1			1			1			1		
Vereinigung Aargauischer Abwasserreinigungsanlagen (VARA)	1			1			1			1			1			1			1			1		
<b>Nachbarkantone</b>	<b>3</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>3</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>3</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>3</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>3</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>3</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>2</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>3</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
Kanton Luzern, Raum und Wirtschaft (rawi), Raumentwicklung	1			1			1			1			1			1			1			1		
Kanton Solothurn, Amt für Raumplanung	1			1			1			1			1			1			1			1		
Kanton Zürich, Amt für Raumentwicklung	1			1			1			1			1			1			1			1		
<b>Private</b>	<b>2</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>2</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>2</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>2</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Total Mitwirkende</b>	<b>39</b>	<b>5</b>	<b>0</b>	<b>31</b>	<b>12</b>	<b>1</b>	<b>32</b>	<b>11</b>	<b>1</b>	<b>39</b>	<b>5</b>	<b>0</b>	<b>22</b>	<b>17</b>	<b>5</b>	<b>40</b>	<b>1</b>	<b>3</b>	<b>29</b>	<b>9</b>	<b>6</b>	<b>29</b>	<b>14</b>	<b>1</b>

## Regionale Planungsverbände

	Antrag / Einwand	Begründung / Kommentare	Beurteilung durch BVU
aarau regio	Zustimmung: PG A, B, C; PA 2.1, 3.1, 3.2, 3.4	–	Kenntnisnahme.
	Zustimmung: PA 3.3	Das Stadtbauamt Aarau ist bereits in die Planung der ARAWSU involviert und begrüsst diese. Der Stadtrat wurde vororientiert. Das Vorhaben wird auch aus regionaler Sicht begrüsst. Den Koordinationsstand «Vororientierung» erachten wir aufgrund der noch ausstehenden räumlichen Abstimmung als angemessen.	Kenntnisnahme.
	Bemerkungen zum Erläuterungstext des Richtplankapitels	aarau regio begrüsst die Anpassung des Richtplankapitels A 1.1 «Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung» und stimmt dieser vorbehaltlos zu.	Kenntnisnahme.
	Bemerkungen zur Anpassung der Richtplan-Gesamtkarte	In der Synopse zur Richtplan-Gesamtkarte fällt auf, dass der Totalumbau des Knotens Suhrenbrücke (K110, T5) im angepassten Kartenausschnitt nicht mehr aufgeführt ist. Ohne weitere Informationen dazu gehen wir davon aus, dass dieser Wegfall nicht Bestandteil der vorliegenden Anpassung des Richtplankapitels A 1.1 "Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung" ist oder es sich dabei um einen plangrafischen Fehler handelt.	Es handelt sich um einen Fehler, der korrigiert wurde.
Baden Regio	Zustimmung: PG A, B, C; PA 2.1, 3.1, 3.2	–	Kenntnisnahme.
	Zustimmung: PA 3.3	Baden Regio hat bereits im November 2022 Stellung zum Entwurf genommen. Darin haben wir auf offene Fragen bezüglich des Vorhabens «ARA-Region Surbtal» hingewiesen. Die Planung wurde nun folgerichtig erst als Vororientierung in den Richtplan aufgenommen, damit die noch erforderlichen Abklärungen in einer gemeinsamen, vertieften Planung geklärt werden können. Die Festlegung kann somit unterstützt werden.	Vgl. Botschaft Ziffer 7.3.
	Zustimmung: PA 3.4	Siehe Bemerkungen 3.3	Kenntnisnahme.
Lebensraum Lenzburg Seetal	Zustimmung: PG A, B, C	–	Kenntnisnahme.

Antrag / Einwand	Begründung / Kommentare	Beurteilung durch BVU
Zustimmung: PA 2.1, 3.3	–	Kenntnisnahme.
Zustimmung mit Vorbehalt: PA 3.1	<p>LLS begrüsst die Festlegung des Standortes ARA Seetal in Möriken Wildeg, Langmatt, mit den beiden Hinweisen Lit. a und b.</p> <p>Änderungsantrag zu lit c (Streichung resp. Ergänzung)</p> <p>Für die Reduktion des Auenschutzparks im Gebiet Langmatt in Möriken-Wildeg sind bis zur Auflage des ARA-Bauprojekts Ersatzflächen in erster Priorität in der Aabachau zu sichern, nachdem die Aabachau im kantonalen Richtplan als Zwischenergebnis (zur Zeit Vororientierung) festgesetzt wurde.</p> <p>Begründung: Im gültigen Richtplan L2.2 ist die Aabachau erst als Vororientierung eingetragen. Es bestehen noch keine konkreten Umsetzungspläne. 2018 wurde von der Abteilung Landschaft und Gewässer, BVU ALG der Prozess «Vision Landschaft Aabach» angestossen. Die beiden kantonalen Landschaftsprojekte Wildtierkorridor (WTK AG R16) und Aabachau sind planerisch aber noch nicht so weit entwickelt, dass zum jetzigen Zeitpunkt mit den Grundeigentümern genaue Umsetzungsmassnahmen vereinbart resp. Flächen für diesen erworben werden können. Es sind dazu noch etliche Gespräche mit den betroffenen Gemeinden und Grundeigentümer:innen sowie Öffentlichkeitsarbeit notwendig, dies braucht Zeit und einen politischen Entscheid des Grossen Rates basierend auf einem öffentlichen Mitwirkungsverfahren. Sobald ein Vorprojekt für die Umsetzungsmassnahmen vorliegt, kann die Aabachau im Richtplan als Zwischenergebnis (Vorstufe zur Festsetzung) festgelegt werden und erst dann macht auch die Flächensicherung Sinn. Denn erst dann ist sichergestellt, dass die richtigen Umsetzungsmassnahmen am richtigen Ort erfolgen und die Realisierung von den Gemeinden und Bevölkerung mitgetragen wird.</p>	<p>Ablehnung. Die Sicherung der Ersatzflächen hat unabhängig vom Planungsfortschritt Aabachau zu erfolgen.</p> <p>Vgl. zudem Botschaft Ziffer 7.2.</p>
Zustimmung mit Vorbehalt: PA 3.4	<p>Zustimmung zum 1. Teil der Planungsanweisung</p> <p>LLS begrüsst die Festlegung dieses Meccanos zu Gunsten der regionalen ARA-Zusammenschlüsse im Richtplan. Die Begründung, dass diese öBA-Flächen zweckgebunden für den Flächenbedarf der neuen regionalen ARA zu verwenden ist, ist sachgerecht.</p> <p>Ergänzungsantrag betr. Siedlungsgebietsüberschüsse:</p>	<p>Vgl. Botschaft Ziffern 6.2.5.2 und 6.2.8.</p> <p>Für dieses Anliegen braucht es keine Ergänzung der Planungsanweisung. Bereits in der Information wurde festgehalten: "Können die Standortgemeinden von aufzuhebenden ARA bei der Auszonung der OeBA-Flächen einen Eigenbedarf an den</p>

Antrag / Einwand	Begründung / Kommentare	Beurteilung durch BVU	
	<p>LLS beantragt, dass die überschüssige öBA-Fläche von der Gemeinde selber verwendet werden kann, falls sie zum Zeitpunkt der Revision der Nutzungsplanung einen Eigenbedarf an öBA Flächen angrenzend an das bestehende Siedlungsgebiet nachweisen kann.</p> <p>Antrag: Ergänzung wie folgt: „Die im Zuge der ARA-Zusammenschlüsse aufzuhebenden ARA-Standorte sind durch die Gemeinden im Rahmen einer anstehenden Teil- oder Gesamtrevision der Nutzungsplanung auszuzonen. Das aufzuhebende Siedlungsgebiet steht in erster Linie zweckgebunden für den Bedarf der betreffenden regionalen ARA zur Verfügung. Siedlungsgebietsüberschüsse stehen gemäss Richtplankapitel S 1.2, Planungsanweisung 4.2, der Region, in der die Auszonung erfolgte für Einzonungen zur Verfügung (bei mehreren Regionen anteilmässig), ausser die Gemeinde kann Eigenbedarf an öBA Flächen angrenzend an das bestehende Siedlungsgebiet nachweisen.«</p>	<p>Siedlungsgebietsüberschüssen nachweisen, liegt es in der Zuständigkeit der regionalen Planungsverbände über die Verwendung der Siedlungsgebietsüberschüsse zu befinden."</p>	
ZurzibietRegio	Zustimmung: PG A	–	Kenntnisnahme.
	Zustimmung mit Vorbehalt: PG B, C	–	Kenntnisnahme.
	Zustimmung: PA 2.1	–	Kenntnisnahme.
	Zustimmung mit Vorbehalt: PA 3.1	<p>Begründung:</p> <p>Die ARA Oberes Surbtal mit Standort Ehrendingen ist, wie in der Vororientierung vom November 2022 enthalten, festzusetzen.</p> <p>Mit der Vororientierung betreffend die Abwasserreinigungsanlage Surbtal (Unterendingen) ist man einverstanden im folgenden Sinne:</p> <p>Der Abwasserverband Surbtal und die Gemeinderäte Lengnau, Freienwil und Eendingen haben die Absicht, ihre Abwasserreinigungsanlage möglichst lange zu betreiben, sofern die gesetzlichen Auflagen erfüllt sind. Gemäss Wissensstand heute - und unter Berücksichtigung der Ausbaupläne ARA o. Surbtal bzgl. MV Stufe - kann dies bis 2047 gewährleistet werden.</p> <p>Bis 2028 werden die beiden Abwasserverbände ergänzend zu prüfen haben, wie die gesetzlichen Anforderungen, insbesondere bzgl. Mikroverunreinigungen, aus ökologischer und</p>	Vgl. Botschaft Ziffer 7.3.

Antrag / Einwand	Begründung / Kommentare	Beurteilung durch BVU
	<p>ökonomischer Sicht im Surbtal am besten erfüllt werden können. Die Entscheidungen werden so rechtzeitig getroffen, dass die notwendigen Installationen zur Elimination von Mikroverunreinigungen, eine allfällig neu zu bauende Pumpleitung sowie die Dimensionierung der Stufen vor 2035 in Angriff genommen werden können. Diese Prüfung erfolgt lösungsneutral gemeinsam mit Vertretern des Kanton Aargau. Aus ökonomischer Sicht macht es aufgrund der noch zu tätigen Abschreibungen keinen Sinn, die Anlage Surbtal früher aufzuheben, ausser wenn die gesetzlichen Anforderungen nicht mehr erfüllt werden könnten, was bis dato gemäss unserem Wissen nicht messtechnisch belegt wurde. Bei einer allfälligen Bündelung der Anlage Surbtal würden Restbauten wie Regenwasserbecken, Pumpschächte und dgl. auf dem Perimeter Unterendingen verbleiben.</p>	
Zustimmung: PA 3.2	–	Kenntnisnahme.
Zustimmung mit Vorbehalt: PA 3.3	<p>Begründung:</p> <p>Die ARA Oberes Surbtal ist wieder, wie in der Vorvernehmlassung vorgesehen, in Kapitel 3.1 als «Festsetzung» aufzunehmen. Es braucht Planungssicherheit, um den bevorstehenden Ausbau der MV Stufe voranzutreiben und diese termingerecht in Betrieb zu nehmen.</p> <p>Im Weiteren verweisen wir auf unsere Schreiben vom 10. Januar 2022 und vom 02. November 2022.</p> <p>Wie darin und in Gesprächen mit dem Kanton Aargau dargelegt, ist gegenwärtig keine Entscheidungsgrundlage in der erforderlichen Tiefe vorhanden, um daraus ableiten zu können, dass eine Zusammenlegung der ARA Surbtal mit der ARA Oberes Surbtal ökologischer oder wirtschaftlicher wäre als der Betrieb von zwei separaten Anlagen.</p> <p>Wir verweisen weiter auf die in der Antwort zur Frage 5 formulierten Begründungen.</p>	Vgl. Botschaft Ziffer 7.3.
Zustimmung mit Vorbehalt: PA 3.4	–	Kenntnisnahme.
Bemerkungen zum Erläuterungstext des Richtplankapitels	Die Lösung, die ARA Oberes Surbtal im Richtplan festzusetzen und der Zusammenschluss der ARA-Verbände Oberes Surbtal und Surbtal als Vororientierung im Richtplan aufzunehmen, entsprechend dem Ergebnis der Aussprache vom	Vgl. Botschaft Ziffer 7.3.

Antrag / Einwand	Begründung / Kommentare	Beurteilung durch BVU
	11. April 2023. Die entsprechende Aktennotiz liegt dem BVU vor.	

## Gemeinden

Antrag / Einwand	Begründung / Kommentare	Beurteilung durch BVU
Böttstein	Zustimmung	–
Buchs	Zustimmung	–
Ehrendingen/Schneisingen	Zustimmung: PG A	Aus einem kantonalen Interesse infolge eines Eintrags in einem kantonalen Richtplan wird die kantonale (Mit-)Finanzierung abgeleitet, was durch den Kanton bestätigt wurde (Finanzbeiträge von 75%).
	Zustimmung mit Vorbehalt: PG B	Aus Sicht des Surbtals ist dieser Planungsgrundsatz nicht relevant, da sowohl die ARA Oberes Surbtal als auch die ARA Surbal in dasselbe Gewässer, die Surb, einleiten. Die Abwasserreinigungsanlagen sollen die gesetzlichen Einleitbedingungen einhalten. Die Grundsätze für Ausbau und Aufhebung von Abwasserreinigungsanlagen orientieren sich an der geltenden Gesetzgebung.
	Zustimmung: PG C	Die Gemeinden sind autonom hinsichtlich des Betriebs von Abwasserreinigungsanlagen, solange die Anforderungen des Gewässerschutzes erfüllt werden. Die Grundsätze für Ausbau und Aufhebung von Abwasserreinigungsanlagen orientieren sich an der geltenden Gesetzgebung.
	Zustimmung: PA 2.1	Die klarere Formulierung als bisher wird begrüsst.
	Zustimmung mit Vorbehalt: PA 3.1	Die ARA Oberes Surbtal mit Standort Ehrendingen ist, wie in der Vororientierung vom November 2022 enthalten, festzusetzen. Mit der Vororientierung betreffend die Abwasserreinigungsanlage Surbtal (Unterendingen) ist man einverstanden im folgenden Sinne: Der Abwasserverband Surbtal und die Gemeinderäte Lengnau, Freienwil und Endingen haben die Absicht, ihre Abwasserreinigungsanlage möglichst lange zu betreiben, sofern die

Antrag / Einwand	Begründung / Kommentare	Beurteilung durch BVU
	<p>gesetzlichen Auflagen erfüllt sind. Gemäss Wissensstand heute - und unter Berücksichtigung der Ausbaupläne ARA o. Surbtal bzgl. MV Stufe - kann dies bis 2047 gewährleistet werden.</p> <p>Bis 2028 werden die beiden Abwasserverbände ergänzend zu prüfen haben, wie die gesetzlichen Anforderungen, insbesondere bzgl. Mikroverunreinigungen, aus ökologischer und ökonomischer Sicht im Surbtal am besten erfüllt werden können. Die Entscheidungen werden so rechtzeitig getroffen, dass die notwendigen Installationen zur Elimination von Mikroverunreinigungen, eine allfällig neu zu bauende Pumpleitung sowie die Dimensionierung der Stufen vor 2035 in Angriff genommen werden können. Diese Prüfung erfolgt lösungsneutral gemeinsam mit Vertretern des Kanton Aargau. Aus ökonomischer Sicht macht es aufgrund der noch zu tätigen Abschreibungen keinen Sinn, die Anlage Surbtal früher aufzuheben, ausser wenn die gesetzlichen Anforderungen nicht mehr erfüllt werden könnten, was bis dato gemäss unserem Wissen nicht messtechnisch belegt wurde. Bei einer allfälligen Bündelung der Anlage Surbtal würden Restbauten wie Regenwasserbecken, Pumpschächte und dgl. auf dem Perimeter Unterendingen verbleiben.</p>	
Zustimmung: PA 3.2	Weder die ARA Oberes Surbtal (Ehrendingen) noch die ARA Surbtal sind betroffen.	Kenntnisnahme.
Ablehnung: PA 3.3	<p>Die ARA Oberes Surbtal ist wieder, wie in der Vorvernehmlassung vorgesehen, in Kapitel 3.1 als «Festsetzung» aufzunehmen. Es braucht Planungssicherheit, um den bevorstehenden Ausbau der MV Stufe voranzutreiben und diese termingerecht in Betrieb zu nehmen. Gegenwärtig ist keine Entscheidungsgrundlage in der erforderlichen Tiefe vorhanden, um daraus ableiten zu können, dass eine Zusammenlegung der ARA Surbtal mit der ARA Oberes Surbtal ökologischer oder wirtschaftlicher wäre als der Betrieb von zwei separaten Anlagen.</p> <p>Wir verweisen weiter auf die in der Antwort zur Frage 5 formulierten Begründungen.</p>	Vgl. Botschaft Ziffer 7.3.
Zustimmung: PA 3.4	<p><b>Ehrendingen:</b></p> <p>–</p> <p><b>Schneisingen:</b></p>	Kenntnisnahme.



Antrag / Einwand	Begründung / Kommentare	Beurteilung durch BVU	
	<p>Durch eine Auszonung entfielen die Möglichkeit, rückgebaute ARA-Standort-Flächen anderweitig als ÖBA Flächen zu nutzen.</p> <p>Durch eine Auszonung des Grundstücks der einwandfrei funktionierenden und leistungsfähigen ARA Surbtal würde der Abwasserverband Surbtal seines Handlungsspielraums beraubt, künftige Ausbauten auf seinem Grundstück vornehmen zu können, falls solche in Zukunft erforderlich wären und sich ein Weiterbetrieb ökologisch und ökonomisch günstiger erweisen sollte als ein Zusammenschluss (vgl. Begründung zu Antwort 5).</p>		
Endingen/Freienwil/Lengnau	Zustimmung: PG A	Aus einem kantonalen Interesse infolge eines Eintrags in einem kantonalen Richtplan wird die kantonale (Mit-)Finanzierung abgeleitet, was durch den Kanton bestätigt wurde (Finanzbeiträge von 75%).	Kenntnisnahme.
	Zustimmung mit Vorbehalt: PG B	<p>Aus Sicht des Surbtales ist dieser Planungsgrundsatz nicht relevant, da sowohl die ARA Oberes Surbtal als auch die ARA Surbal in dasselbe Gewässer, die Surb, einleiten.</p> <p>Die Abwasserreinigungsanlagen sollen die gesetzlichen Einleitbedingungen einhalten. Die Grundsätze für Ausbau und Aufhebung von Abwasserreinigungsanlagen orientieren sich an der geltenden Gesetzgebung.</p>	Kenntnisnahme.
	Zustimmung mit Vorbehalt: PG C	Die Gemeinden sind autonom hinsichtlich des Betriebs von Abwasserreinigungsanlagen, solange die Anforderungen des Gewässerschutzes erfüllt werden. Die Grundsätze für Ausbau und Aufhebung von Abwasserreinigungsanlagen orientieren sich an der geltenden Gesetzgebung.	Kenntnisnahme.
	Zustimmung: PA 2.1	Die klarere Formulierung als bisher wird begrüsst.	Kenntnisnahme.
	Zustimmung mit Vorbehalt: PA 3.1	<p>Die ARA Oberes Surbtal mit Standort Ehrendingen ist, wie in der Vororientierung vom November 2022 enthalten, festzusetzen.</p> <p>Mit der Vororientierung betreffend die Abwasserreinigungsanlage Surbtal (Unterendingen) ist man einverstanden im folgenden Sinne:</p> <p>Der Abwasserverband Surbtal und die Gemeinderäte Lengnau, Freienwil und Endingen haben die Absicht, ihre Abwasserreinigungsanlage möglichst lange zu betreiben, sofern die</p>	Vgl. Botschaft Ziffer 7.3.

Antrag / Einwand	Begründung / Kommentare	Beurteilung durch BVU
	<p>gesetzlichen Auflagen erfüllt sind. Gemäss Wissensstand heute - und unter Berücksichtigung der Ausbaupläne ARA o. Surbtal bzgl. MV Stufe - kann dies bis 2047 gewährleistet werden.</p> <p>Bis 2028 werden die beiden Abwasserverbände ergänzend zu prüfen haben, wie die gesetzlichen Anforderungen, insbesondere bzgl. Mikroverunreinigungen, aus ökologischer und ökonomischer Sicht im Surbtal am besten erfüllt werden können. Die Entscheidungen werden so rechtzeitig getroffen, dass die notwendigen Installationen zur Elimination von Mikroverunreinigungen, eine allfällig neu zu bauende Pumpleitung sowie die Dimensionierung der Stufen vor 2035 in Angriff genommen werden können. Diese Prüfung erfolgt lösungsneutral gemeinsam mit Vertretern des Kanton Aargau. Aus ökonomischer Sicht macht es aufgrund der noch zu tätigen Abschreibungen keinen Sinn, die Anlage Surbtal früher aufzuheben, ausser wenn die gesetzlichen Anforderungen nicht mehr erfüllt werden könnten, was bis dato gemäss unserem Wissen nicht messtechnisch belegt wurde. Bei einer allfälligen Bündelung der Anlage Surbtal würden Restbauten wie Regenwasserbecken, Pumpschächte und dgl. auf dem Perimeter Unterendingen verbleiben.</p>	
Zustimmung: PA 3.2	Weder die ARA Oberes Surbtal (Ehrendingen) noch die ARA Surbtal sind betroffen.	Kenntnisnahme.
Zustimmung mit Vorbehalt: PA 3.3	Die ARA Oberes Surbtal ist wieder, wie in der Vorvernehmlassung vorgesehen, in Kapitel 3.1 als «Festsetzung» aufzunehmen. Es braucht Planungssicherheit, um den bevorstehenden Ausbau der MV Stufe voranzutreiben und diese termingerecht in Betrieb zu nehmen. Im Weiteren verweisen wir auf unsere Schreiben vom 10. Januar 2022 und vom 02. November 2022. Wie darin und in Gesprächen mit dem Kanton Aargau dargelegt, ist gegenwärtig keine Entscheidungsgrundlage in der erforderlichen Tiefe vorhanden, um daraus ableiten zu können, dass eine Zusammenlegung der ARA Surbtal mit der ARA Oberes Surbtal ökologischer oder wirtschaftlicher wäre als der Betrieb von zwei separaten Anlagen. Wir verweisen weiter auf die in der Antwort zur Frage 5 formulierten Begründungen.	Vgl. Botschaft Ziffer 7.3.

Antrag / Einwand	Begründung / Kommentare	Beurteilung durch BVU
Zustimmung mit Vorbehalt: PA 3.4	<p>Durch eine Auszonung entfielen die Möglichkeit, rückgebaute ARA-Standort-Flächen anderweitig als ÖBA Flächen zu nutzen. Durch eine Auszonung des Grundstücks der einwandfrei funktionierenden und leistungsfähigen ARA Surbtal würde der Abwasserverband Surbtal seines Handlungsspielraums beraubt, künftige Ausbauten auf seinem Grundstück vornehmen zu können, falls solche in Zukunft erforderlich wären und sich ein Weiterbetrieb ökologisch und ökonomisch günstiger erweisen sollte als ein Zusammenschluss (vgl. Begründung zu Antwort 5).</p>	Kenntnisnahme.
Bemerkungen zum Erläuterungstext des Richtplankapitels	<p>Wir möchten noch einmal darauf hinweisen, dass wir derzeit alle verschiedenen Varianten offen lassen. Es sind dies insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Weiterführung der beiden bestehenden Anlagen unter Einhaltung der Bundesvorschriften;</li> <li>• Zusammenschluss der ARA Surbtal mit der ARA Oberes Surbtal und gleichzeitigem Rückbau einer der beiden ARA's. Welche ARA dann stillgelegt und welche weiter betrieben werden soll, müsste dannzumal noch analysiert werden und ist für uns ergebnisoffen.</li> </ul> <p>Wesentlich bei diesen noch zu tätigen Abklärungen sind einerseits die kommerziellen Folgen und andererseits die Einhaltung der dannzumal gültigen Vorgaben des Bundes für den Gewässerschutz.</p> <p><b>Endingen/Freienwil zusätzlich:</b> Wir verweisen weiter auf die Bemerkungen zu den Fragen 5, 7 und 8.</p> <p><b>Lengnau zusätzlich:</b> Im weiteren müsste dannzumal abgeklärt werden, wie die noch nicht vollständig abgeschriebenen Investitionen (Lengnau Rund CHF 950'000 im Jahr 2035) der still zu legenden ARA behandelt werden und wer die entsprechenden Kosten zu tragen hat.</p> <p>Wir verweisen weiter auf die Bemerkungen zu den Fragen 5, 7 und 8.</p>	Vgl. Botschaft Ziffer 7.3.
Freienwil	<i>siehe zusammengefasste Eingabe Endingen/Freienwil/Lengnau</i>	
Gränichen	Zustimmung	Kenntnisnahme.

	Antrag / Einwand	Begründung / Kommentare	Beurteilung durch BVU
Hellikon	Zustimmung	–	Kenntnisnahme.
Holderbank	Zustimmung: PG A, B, C	–	Kenntnisnahme.
	Zustimmung: PA 2.1	–	Kenntnisnahme.
	Zustimmung mit Vorbehalt: PA 3.1	gemäss Stellungnahme LLS	Ablehnung. Die Sicherung der Ersatzflächen hat unabhängig vom Planungsfortschritt Aabachau zu erfolgen. Vgl. zudem Botschaft Ziffer 7.2.
	Zustimmung: PA 3.2, 3.3	Verzicht auf Stellungnahme, da nicht betroffen	Kenntnisnahme.
	Zustimmung mit Vorbehalt: PA 3.4	siehe Stellungnahme LLS	Vgl. Botschaft Ziffer 6.2.5.2 und 6.2.8. Für dieses Anliegen braucht es keine Ergänzung der Planungsanweisung. Bereits in der Information wurde festgehalten: "Können die Standortgemeinden von aufzuhebenden ARA bei der Auszonung der OeBA-Flächen einen Eigenbedarf an den Siedlungsgebietsüberschüssen nachweisen, liegt es in der Zuständigkeit der regionalen Planungsverbände über die Verwendung der Siedlungsgebietsüberschüsse zu befinden."
	Bemerkungen zur Anpassung der Richtplan-Gesamtkarte	Bei der Richtplananpassung ist auch der Langsamverkehr zu berücksichtigen. Eventuell Schulweg für Holderbank und weitere Gemeinden aus dem Schenkenbergtal.	Dieser Hinweis ist in den nachgelagerten Planungsprozessen und -verfahren zu berücksichtigen.
Klingnau	Zustimmung: PG A, B, C	–	Kenntnisnahme.
	Zustimmung: PA 2.1	–	Kenntnisnahme.
	Zustimmung mit Vorbehalt: PA 3.1	Die vorliegende Lösung mit der ARA-Region Klingnauer-Stausee, Standort Klingnau, kann im Richtplan festgesetzt werden. Sie kann jedoch die im Planungsgrundsatz C formulierte Forderung, dass «Zusammenschlüsse von ARA weit-sichtig zu planen» sind, nur bedingt erfüllen. Nach unserer Ansicht fehlt die Weitsicht, ein wirklich grossräumiger Zusammenschluss an einem zentralen Standort zu erwirken. Diese Chance wurde vielleicht mit dem Entscheid, die ARA Zurzach auszubauen, verhindert bzw. nicht mehr in Betracht	Dieselben Überlegungen zu einem ARA-Zusammenschluss sind nachfolgend immer durchführbar. Aus ökonomischer Sicht wird dies wohl erst wieder nach zwei ARA-Generationen, entspricht 50 Jahren, Sinn machen. Entspricht auch der PA 2.1, Ausrichtung auf den Erneuerungsbedarf.

Antrag / Einwand	Begründung / Kommentare	Beurteilung durch BVU
	<p>gezogen. Trotzdem, eine ARA für einen Grossteil des Zurziets, am tiefsten Punkt nach dem Zusammenfluss von Aare und Rhein, wäre für die Region eine ökologisch und ökonomisch optimale Lösung. So könnte das Siedlungsgebiet der beiden Aaretalseiten und das Rheintal, der Schwerkraft folgend, natürlich entwässert werden. Eine Anlage für eine Bevölkerung von aktuell ca. 30'000 Einwohnern, welche auf dem neusten Stand der Technik realisiert werden könnte und gemeinsam betrieben und unterhalten werden kann. Wir bedauern, dass im Richtplan solche Zukunftsperspektiven nicht aufgezeigt werden bzw. solche Szenarien nicht untersucht wurden (oder wir davon keine Kenntnis haben?). Es wäre auch denkbar, eine solche zentrale Anlage in Etappen zu realisieren: in der 1. Etappe eine ARA für das Untere Aaretal (beide Talseiten), welche in einer 2. Etappe die ARA Zurzach ersetzen kann, wenn diese ihr technisches Alter erreicht hat und die Investitionen abgeschrieben sind. Nach unserer Meinung wäre ein solches Szenario eine zukunftsweisende Lösung zur Siedlungsentwässerung. Entwässerungslösungen, welche sich gegen die Regeln der Gravitation stemmen, sind zwar technisch machbar, aber sowohl ökologisch wie auch energetisch nicht nachhaltig und verursachen zusätzlich hohe Betriebskosten.</p> <p>Fazit: Die Zustimmung der Standortgemeinde Klingnau folgt unter dem Vorbehalt, dass wir eine weitsichtige Lösung mit einem grösseren Zusammenschluss begrüßen würden. Sollte dies nicht möglich sein, so erwarten wir (im Sinne aller beteiligten Gemeinden), dass die mit der vorliegenden Festsetzung vorgesehene Lösung mit dem Ausbau der heutigen ARA Klingnau auch einen weiteren Nutzungszyklus von mindestens 50 Jahre erreichen kann (Investitionsschutz). Zudem wird aufgrund der Festsetzung im Richtplan die Nutzungsplanung angepasst und der Projektperimeter für den Ausbau der ARA Klingnau ist definiert. Dadurch wird die an den Dekretsperimeter des Klingnauer Stausees angrenzende Ausbaufäche obsolet.</p>	
Zustimmung: PA 3.2, 3.3, 3.4	–	Kenntnisnahme.
Bemerkungen zum Erläuterungstext des Richtplankapitels	<p>Kapitel 4.2</p> <p>Die vorliegende Lösung ist machbar, jedoch gemäss der Begründung zu Frage 5 eine «langfristige Übergangslösung».</p>	Die vertieften Abklärungen haben den Standort bestehende ARA Klingnau bestätigt, somit ist der Standort Kraftwerk

Antrag / Einwand	Begründung / Kommentare	Beurteilung durch BVU	
	<p>Eine Erweiterung des Bestandes kann nie den Standards einer neuen Anlage gerecht werden. Auch aus der genannten Begründung zu Frage 5 ist der Standort beim Kraftwerk eindeutig abzulehnen. Entweder am bestehenden Standort ausbauen (entspricht der vorliegenden Lösung) oder dann gleich einen Neubau einer zentralen grossmassstäblichen ARA erstellen, als Zusammenschluss für das Rhein- und Aaretal.</p> <p>Kapitel 4.2.1</p> <p>In Kapitel 4.2.1 wird folgendes festgehalten: «Die Erschliessung der ARA Klingnau erfolgte bisher aus südöstlicher Richtung durch die Altstadt und Wohnquartiere. Die Erschliessung der regionalen ARA ist noch nicht definitiv geklärt. Es werden verschiedene Varianten geprüft.» Bei dieser Klärung der Erschliessungsfrage wird erwartet, dass die zuständigen Stellen des Kantons Hand bieten, die Erschliessung auch über die Austrasse und somit über die Landwirtschaftszone führen zu können, sollte sich diese Variante als beste Lösung erweisen. Es kann nicht sein, dass in den 1980er-Jahre für viel Geld eine Umfahrungsstrasse realisiert wurde, und die Ver- und Entsorgung einer ausgebauten regionalen ARA weiterhin durch die Altstadt und Wohnquartiere erfolgen muss.</p>	<p>obsolet. Siehe dazu auch die Antwort zu PA 3.1</p> <p>Gemäss Grundlagenbericht Raumplanung vom 18. August 2022 durch BCAG und Holinger AG, rechnet man mit einer minimalen Belastungszunahme der Transportbewegungen. Dies rechtfertigt daher keine neue Erschliessungstrasse über eine Nichtbauzone. Im Rahmen des Umweltverträglichkeitsberichts wird die Verkehrsbelastung analysiert.</p>	
Lengnau	<i>siehe zusammengefasste Eingabe Endingen/Freienwil/Lengnau</i>		
Lenzburg	Zustimmung: PG A	Es ist richtig, dass die Siedlungsentwässerung auch von kantonalem Interesse ist.	Kenntnisnahme.
	Zustimmung: PG B	–	Kenntnisnahme.
	Zustimmung: PG C	Die Behördenverbindlichkeit der Planungen ist wichtig für langfristige Lösungen.	Kenntnisnahme.
	Zustimmung: PA 2.1, 3.1, 3.2, 3.3, 3.4	–	Kenntnisnahme.
Leuggern	Zustimmung	–	Kenntnisnahme.
Mellikon	Zustimmung	–	Kenntnisnahme.
Möriken-Wildegg	Zustimmung: PG A	Der Gemeinderat Möriken-Wildegg unterstützt den Planungsgrundsatz A. Diesbezüglich gilt anzumerken, dass gerade eine überregionale Anlage wie die ARA Seetal nicht	Kenntnisnahme.

Antrag / Einwand	Begründung / Kommentare	Beurteilung durch BVU
	vom Verband alleine koordiniert und geplant werden kann. Bei solchen Generationenprojekten muss der Kanton in den Lead. Dass das Projekt so lange nicht vorwärtsgekommen ist, ist v.a. auf unterschiedliche Auffassungen der Fachabteilungen im Departement Bau, Verkehr und Umwelt zurückzuführen. Künftig braucht es für solche Projekte eine Koordinationperson, die mit den entsprechenden Kompetenzen durch den Departementsvorsteher ausgestattet ist und den Fachabteilungen Aufträge erteilen kann.	
Zustimmung: PG B	–	Kenntnisnahme.
Zustimmung: PG C	Siehe Bemerkung zu Frage 1.	Kenntnisnahme.
Zustimmung: PA 2.1	–	Kenntnisnahme.
Zustimmung mit Vorbehalt: PA 3.1	Der Gemeinderat Möriken-Wildegg hat das Projekt ARA Seetal von Beginn an unterstützend begleitet. Gleichzeitig hat der Gemeinderat immer auf die völlig überrissenen ökologischen Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen hingewiesen. Das Projekt kann nur erfolgreich sein, wenn alle Interessen angemessen berücksichtigt werden - die Landwirtschaft wird leider einmal mehr komplett übergangen. Die Abwägung der Interessen fällt in krasserm Ausmass zu Lasten der Landwirtschaft aus. Die Gemeindeversammlung von Möriken-Wildegg hat jüngst im Juni 2022 ein Hochwasserschutzprojekt des Gemeinderats mit dem Argument des zu grossen FFF-Verlusts zur Überarbeitung an den Gemeinderat zurückgewiesen. Soll die Teiländerung der Nutzungsplanung an der Gemeindeversammlung im November 2023 erfolgreich sein, so ist auf Stufe Richtplan dringender Handlungsbedarf angezeigt, die ökologischen Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen deutlich zu reduzieren. Begründung und Antrag folgt unter Frage 9.	Vgl. Botschaft Ziffer 7.2.
Zustimmung mit Vorbehalt: PA 3.2, 3.3	Keine Äusserung, da Gemeinde Möriken-Wildegg nicht betroffen.	Kenntnisnahme.
Zustimmung mit Vorbehalt: PA 3.4	Der Gemeinderat Möriken-Wildegg schliesst sich dem Ergänzungsantrag des LLS bezüglich überschüssige öBA-Flächen an: "Die im Zuge der ARA-Zusammenschlüsse aufzuhebenden ARA-Standorte sind durch die Gemeinden im Rahmen einer anstehenden Teil- oder Gesamtrevision der Nutzungsplanung auszuzonen. Das aufzuhebende Siedlungsgebiet	Vgl. Botschaft Ziffer 6.2.5.2 und 6.2.8. Für dieses Anliegen, braucht es keine Ergänzung der Planungsanweisung. Bereits in der Information wurde festgehalten:

Antrag / Einwand	Begründung / Kommentare	Beurteilung durch BVU
	<p>steht in erster Linie zweckgebunden für den Bedarf der betreffenden regionalen ARA zur Verfügung. Siedlungsgebietsüberschüsse stehen gemäss Richtplankapitel S. 1.2, Planungsanweisung 4.2, der Region, in der die Ausnutzung erfolgte für Einzonung zur Verfügung (bei mehreren Regionen anteilmässig), ausser die Gemeinde kann Eigenbedarf an öBA Flächen angrenzend an das bestehende Siedlungsgebiet nachweisen."</p>	<p>"Können die Standortgemeinden von aufzuhebenden ARA bei der Auszonung der OeBA-Flächen einen Eigenbedarf an den Siedlungsgebietsüberschüssen nachweisen, liegt es in der Zuständigkeit der regionalen Planungsverbände über die Verwendung der Siedlungsgebietsüberschüsse zu befinden."</p>
<p>Bemerkungen zum Erläuterungstext des Richtplankapitels</p>	<p><b>Begründung und Antrag zu Planungsanweisung 3.1:</b>  Bei ARA-Projekten handelt es sich um Infrastrukturanlagen, die ausschliesslich dem Umweltschutz dienen - nämlich in erster Linie dem Gewässerschutz. Es mutet deshalb sehr störend an, wenn Flächen, die für den Bau dieser Anlagen gebraucht werden, mehrfach kompensiert werden müssen. Gemäss Planungsbericht zur ARA Seetal werden die wegfallenden Natur-Flächen mehrfach kompensiert. Der Eschen-Auenwald wird 1x als Wald kompensiert, dann als Aue mehrfach. Der Planungsbericht nennt 27'000m<sup>2</sup>-Ersatzflächen. Das ist absurd und entspricht kaum dem Willen der Bundesversammlung. Gemäss NHG und BauG besteht durchaus Handlungsspielraum: Gemäss NHG Art. 18 Abs. 1 ist bei schutzwürdigen Lebensräumen für Wiederherstellung oder angemessenen Ersatz zu sorgen. Angemessener Ersatz kann, gerade bei einer Infrastrukturanlage, die dem Umweltschutz dient, maximal als quantitativer, aber nicht auch noch qualitativer Ersatz gelesen werden. Gemäss BauG §40a Abs. 1 ist ein ökologischer Ausgleich notwendig, wenn Bauten und Anlagen erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben. Das ist bei Abwasserreinigungsanlagen ja gerade nicht der Fall, diese wirken sich sogar positiv auf die Umwelt aus. Auf einen ökologischen Ausgleich kann daher ganz verzichtet werden. Deshalb kann der Grosse Rat des Kantons Aargau von der nicht vom Bundesparlament verabschiedeten Methode des Bundesamts für Umwelt zur Ermittlung der Ersatzflächen abweichen. Infrastrukturanlage ist eben nicht gleich Infrastrukturanlage. Diese Infrastrukturanlage ist in der ökologischen Bewertung von Strassen- oder Schienenvorhaben, Parkieranlagen, Bahnhöfen etc. zu unterscheiden. Der Gemeinderat Möriken-Wildegg kommt ob der von der Abteilung für Landschaft und Gewässer diktierten ökologischen Ersatzflächen gegenüber der Gemeindeversammlung,</p>	<p>Vgl. Botschaft Ziffer 7.2.</p>



Antrag / Einwand	Begründung / Kommentare	Beurteilung durch BVU
	<p>welche über die Teiländerung der Nutzungsplanung im November 2023 zu befinden hat, in Erklärungsnot. Denn das ist schlicht nicht zu erklären. Korrigiert der Grosse Rat diese vorgesehenen Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen nicht, droht eine Ablehnung der Teiländerung Nutzungsplanung durch die Gemeindeversammlung Möriken-Wildegg.</p> <p>Weiter siehe Frage 10</p>	
Bemerkungen zur Anpassung der Richtplan-Gesamtkarte	<p>Weiterführung Frage 9:</p> <p><b>Deshalb stellt der Gemeinderat Möriken-Wildegg folgende Anträge zur Änderung der Fussnote c in der Planungsanweisung 3.1:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- "Die ARA Seetal hat einen flächenmässigen 1:1 (gemäss Planungsbericht rund 8000m<sup>2</sup>) ökologischen Ersatz zu leisten, davon 4500m<sup>2</sup> Wald."</li> <li>- "Die ARA Seetal hat keinen ökologischen Ausgleich gemäss BauG zu leisten."</li> </ul> <p>Der Grosse Rat hat gemäss NHG und BauG Handlungsspielraum bei der Festsetzung von ökologischem Ausgleich und Ersatz. Mit obenstehenden Anträgen wird den gesetzlichen Bestimmungen entsprochen. Die Abwasserreinigungsanlagen dienen dem Umweltschutz, entsprechend ist der ökologische Ersatz auf das Minimum, nämlich den flächenmässigen 1:1-Ersatz, zu beschränken. Auf den ökologischen Ausgleich kann verzichtet werden, weil das Projekt den Umweltschutz verbessert.</p> <p><b>Weitere Anmerkungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beim Planungsbericht ARA Seetal ist nicht übersichtlich dargestellt, welche Flächen nun verbraucht werden, wo kompensiert wird, wieviel Naturflächen betroffen und ersetzt werden sollen. Dies gilt es für die Botschaft z.H. des Grossen Rats unzweideutig aufzuzeigen und transparent zu machen.</li> <li>- Im Kapitel "2.3 Verkehr" fehlt der für die Gemeinde wichtige Hinweis zur geplanten Langsamverkehrsverbindung vom Gebiet "Hinterwildegg" entlang der ARA zum Naherholungsgebiet an der Aare gemäss Kommunalem Gesamtplan Verkehr (KGV).</li> </ul>	<p>Ablehnung. Vgl. Botschaft Ziffer 7.2.</p> <p>Kennntnisnahme.</p>
Reitnau	Zustimmung: PG A, B, C	–

	Antrag / Einwand	Begründung / Kommentare	Beurteilung durch BVU
	Zustimmung mit Vorbehalt: PA 2.1	Bezüglich des zeitlichen Aspektes ist der AV Reitnau-Moosleerau wichtig hinzuweisen, dass auf eine realistische Amortisation der bestehenden Anlagen zu achten ist. Die Stilllegung der Anlage soll sich im Einklang mit deren Lebensdauer befinden. Frühzeitige Investitionen in eine neue Anlage ohne das technische Lebensende der Bestehenden abzuwarten, würde eine zu grosse finanzielle Belastung für die beiden Gemeinden bedeuten.	Der Betonblock der ARA (Vor-, Biologie- und Nachklärbecken) wurden im 1991 erstellt. Beim Anschluss an die ARA Aarau WSU im Zeitraum 2030 – 2035 sind die Abschreibungen erfolgt.
	Zustimmung: PA 3.1, 3.2, 3.3, 3.4	–	Kenntnisnahme.
Rupperswil	Zustimmung	–	Kenntnisnahme.
Schmiedrued	Zustimmung mit Vorbehalt: PG A, B, C	–	Kenntnisnahme.
	Zustimmung: PA 2.1, 3.1	–	Kenntnisnahme.
	Ablehnung: PA 3.2	–	Kenntnisnahme.
	Zustimmung mit Vorbehalt: PA 3.3, 3.4	–	Kenntnisnahme.
Schneisingen	<i>siehe zusammengefasste Eingabe Ehrendingen/Schneisingen</i>		
Schöffland	Zustimmung: PG A, B	Begriffliche Präzisierungen	Kenntnisnahme.
	Zustimmung mit Vorbehalt: PG C	Allfällige Zusammenschlüsse sind – davon ausgehend, dass ein zukünftiger Standort der ARA Region WSU noch nicht festgelegt wurde – unter Einbindung aller betroffenen Stellen und Personen seriös und umfassend zu prüfen.	Kenntnisnahme.
	Zustimmung: PA 2.1	Neue Formulierung	Kenntnisnahme.
	Zustimmung: PA 3.1	Erwähnung der ARA-Standorte im Richtplan	Kenntnisnahme.
	Zustimmung: PA 3.2	Derzeit keine Vorhaben	Kenntnisnahme.
	Zustimmung: PA 3.3	ARA WSU als „Vororientierung“ im Richtplan	Kenntnisnahme.
	Zustimmung: PA 3.4	Vorgehen bezüglich aufzuhebende ARA-Standorte	Kenntnisnahme.
Seon	Zustimmung	–	Kenntnisnahme.

	Antrag / Einwand	Begründung / Kommentare	Beurteilung durch BVU
Staffelbach	Zustimmung mit Vorbehalt: PG A, B, C	–	Kenntnisnahme.
	Zustimmung: PA 2.1, 3.4	–	Kenntnisnahme.
	Ablehnung: PA 3.1, 3.2, 3.3	–	Kenntnisnahme.
Zurzach	Zustimmung	–	Kenntnisnahme.

## Parteien

	Antrag / Einwand	Begründung / Kommentare	Beurteilung durch BVU
Die Mitte Aargau	Zustimmung: PG A, B, C	Keine inhaltlichen Veränderungen, lediglich Präzisierung der Begriffe	Kenntnisnahme.
	Zustimmung: PA 2.1	Andere Formulierung mit der Ergänzung, dass die betroffenen Akteure rechtzeitig miteinbezogen werden müssen, was sinnvoll ist. Der gestrichene zeitliche Richtwert ist nachvollziehbar, da Zusammenschlussprojekte viel Zeit beanspruchen können. Ein Richtwert bringt diesbezüglich kein Nutzen. Sonst keine grundsätzlichen Änderungen.	Kenntnisnahme.
	Zustimmung mit Vorbehalt: PA 3.1	Zusammenschluss zur ARA-Region Klingnauer Stausee mit dem Standort Klingnau ist aus den vorliegenden Unterlagen nachvollziehbar. Die Richtplanfestsetzung wird daher unterstützt. Das gleiche gilt für den Zusammenschluss der ARA-Region Seetal mit dem Standort MörikenWildegg, dies jedoch mit folgendem Vorbehalt: Der Hinweis "c) Für die Reduktion des Auenschutzparks im Gebiet Langmatt in Möriken-Wildegg sind bis zur Auflage des ARA-Bauprojekts Ersatzflächen in erster Priorität in der Aabachau (L 2.2, Vororientierung) zu sichern" soll ersatzlos gestrichen werden. Es ist nicht ersichtlich, wozu für die Reduktion des Auenschutzparks um wenige Aren eine Ersatzfläche nötig ist, die sogar um ein Mehrfaches grösser sein soll. Die Ersatzmassnahmen, die im Umfang von rund 20 Aren vor Ort geplant werden, reichen aus Sicht des der Mitte vollkommen aus.	Vgl. Botschaft Ziffer 7.2.
	Zustimmung: PA 3.2	Keine Vorhaben als Zwischenergebnis	Kenntnisnahme.

Antrag / Einwand	Begründung / Kommentare	Beurteilung durch BVU
Zustimmung: PA 3.3	Den aufgeführten Planungen (ARA-Region Surbtal und WSU) als Vororientierung in den Richtplan aufzunehmen, wird unterstützt.	Kenntnisnahme.
Zustimmung mit Vorbehalt: PA 3.4	Der letzte Abschnitt, "Siedlungsgebietsüberschüsse stehen gemäss Richtplankapitel S 1.2, Planungsanweisung 4.2, der Region, in der die Auszonung erfolgte, für Einzonungen zur Verfügung (bei mehreren Regionen anteilmässig)." soll gestrichen werden. Die ARAs sind keine Siedlungsgebiete im eigentlichen Sinne, sondern Zonen für öffentliche Bauten. Es macht deshalb keinen Sinn, dass mit dem Überschuss die Siedlungsfläche aufgestockt wird, wenn eine nicht mehr gebrauchte Zone für öffentliche Bauten aufgehoben wird.	Ablehnung. Die Definition des Siedlungsgebiets richtet sich nach dem Richtplankapitel S 1.2 und der Richtplan-Gesamtkarte. Obwohl sich die ARA häufig ausserhalb des zusammenhängenden Siedlungskörpers oder an dessen Rand befinden, sind die meisten dieser ARA-Standorte planungsrechtlich dem Siedlungsgebiet zugewiesen und nach damaliger Praxis als Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen zonierte. Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen gelten als Bauzonen und bedürfen daher als Grundlage Siedlungsgebiet. Das Siedlungsgebiet wird demnach nicht aufgestockt, sondern lediglich umgelagert.
Bemerkungen zum Erläuterungstext des Richtplankapitels	<p>Regionale ARA-Zusammenschlüsse führen dazu, dass gereinigtes Schmutzwasser nicht mehr den örtlichen Gewässern zugeführt wird. Dadurch wird die Fliesswassermenge in den Regionen vermindert. Durch die vermehrt zu erwartenden trockenen Sommer wird diese Situation zusätzlich verschärft. Ausgetrocknete Gewässer haben grosse negative Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt. Diese müssen in die Planungen einfließen, damit entsprechende Massnahmen ergriffen werden können.</p> <p>Hinweis Stickstoff: Es wird richtigerweise festgestellt, dass die Rückgewinnung von Wertstoffen und Energie aus dem Abwasser (wie z.B. Phosphor und Abwasserwärmenutzung), im Sinne der Kreislaufwirtschaft und der Ressourcenschonung, zunehmend relevanter wird. Wir weisen darauf hin, dass es nicht nur relevanter wird, sondern gemäss Abfallverordnung ab 2026 vorgeschrieben ist, Phosphor zurückzugewinnen. In diesem Zusammenhang müsste im Sinne der Kreislaufwirtschaft auch Stickstoff (N) zurückgewonnen werden.</p>	Vgl. Botschaft Ziffer 7.4.
FDP.Die Liberalen Aargau	Zustimmung: PG A	Die FDP.Die Liberalen Aargau befürwortet die Regionalisierung der ARA. ARA sind wichtige Infrastrukturanlagen für
		Kenntnisnahme.

Antrag / Einwand	Begründung / Kommentare	Beurteilung durch BVU
	den Gewässerschutz. Indem eine Regionalisierung angestrebt wird, können die Anlagen ökonomisch und ökologisch optimiert betrieben werden, die Betriebssicherheit wird erhöht und die kleinen Vorfluter werden entlastet.	
Zustimmung: PG B, C	Siehe Frage 1.	Kenntnisnahme.
Zustimmung: PA 2.1	–	Kenntnisnahme.
Zustimmung mit Vorbehalt: PA 3.1	Die FDP. Die Liberalen Aargau hat bezüglich Fussnote c einen Vorbehalt und stellt deshalb Anträge zu den ökologischen Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen (siehe unter Bemerkung, Frage 9).	
Zustimmung: PA 3.2, 3.3, 3.4	Keine.	Kenntnisnahme.
Bemerkungen zum Erläuterungstext des Richtplankapitels	<p>Die FDP hat lediglich Bemerkungen zum ARA Standort Möriken-Wildegg. Dieser Standort wird sehr befürwortet, es handelt sich um ein Generationenprojekt, das für das gesamte Seetal von grosser Bedeutung ist.</p> <p>Mit der Realisierung des Projekts können die Phosphoreinträge im Baldegger- und Hallwilersee deutlich reduziert werden. Auf einer Strecke von rund 30 Kilometern werden sämtliche Gewässer von gereinigtem Abwasser entlastet. Gemäss Planungsbericht zur ARA Seetal werden die Flächen mehrfach kompensiert. Der Eschen-Auenwald wird 1x als Wald kompensiert, dann als Aue mehrfach. Die Zahlen sind einmal als ha, dann als a, dann als m2 ausgewiesen. Es ist nicht übersichtlich dargestellt, welche Flächen nun verbraucht werden, wo kompensiert wird, wieviel Naturflächen betroffen und ersetzt werden sollen. Sind es gemäss Planungsbericht S. 27 nun rund 8000m2 Naturflächen, die ersetzt werden müssen? Bei ARA-Projekten handelt es sich um Infrastrukturanlagen, die ausschliesslich dem Umweltschutz dienen – nämlich in erster Linie dem Gewässerschutz.</p> <p>Es mutet deshalb sehr störend an, wenn Flächen, die für den Bau dieser Anlagen gebraucht werden, mehrfach kompensiert werden müssen. Der Planungsbericht nennt 27'000m2 Ersatzflächen. Zu Ende gedacht bedeutet dies nämlich, dass in 50-60 Jahren ein Vielfaches an Naturflächen gegenüber heute besteht. Denn es ist damit zu rechnen, dass ein gros-</p>	Vgl. Botschaft Ziffer 7.2.

Antrag / Einwand	Begründung / Kommentare	Beurteilung durch BVU
	<p>ser Teil der rund 27'000m2 Ersatzflächen heutige Fruchtfolgefleichen betreffen. Das wäre ein krasses Missverhältnis der Interessen zu Gunsten der Natur und zu Lasten der Fruchtfolgefleichen. Das ist absurd und entspricht kaum dem Willen der Bundesversammlung. Für die Ermittlung der erforderlichen ökologischen Ersatzmassnahmen wurde gemäss Planungsbericht eine vom Bundesamt für Umwelt veröffentlichte «Bewertungsmethode für Eingriffe in schutzwürdige Lebensräume» herangezogen. Also eine Auslegung der Bundesverwaltung zu den gesetzlichen Bestimmungen.</p> <p>Gemäss NHG und BauG besteht durchaus Handlungsspielraum: Gemäss NHG Art. 18 Abs. 1ter ist bei schutzwürdigen Lebensräumen für Wiederherstellung oder angemessenen Ersatz zu sorgen. Angemessener Ersatz kann, gerade bei einer Infrastrukturanlage, die dem Umweltschutz dient, maximal als quantitativer, aber nicht auch noch qualitativer Ersatz gelesen werden.</p> <p>→ Fortsetzung unter Bemerkungen zum Erläuterungstext "Richtplan-Gesamtkarte".</p>	
<p>Bemerkungen zur Anpassung der Richtplan-Gesamtkarte</p>	<p>Gemäss BauG §40a Abs. 1 ist ein ökologischer Ausgleich notwendig, wenn Bauten und Anlagen erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben. Das ist bei Abwasserreinigungsanlagen ja gerade nicht der Fall, diese wirken sich sogar positiv auf die Umwelt aus. Auf einen ökologischen Ausgleich kann daher ganz verzichtet werden.</p> <p>Deshalb kann der Grosse Rat des Kantons Aargau von dieser nicht vom Bundesparlament verabschiedeten Methode zur Ermittlung der Ersatzflächen abweichen. Das ist absurd. Infrastrukturanlage ist eben nicht gleich Infrastrukturanlage. Diese Infrastrukturanlage ist in der ökologischen Bewertung von Strassen- oder Schienenvorhaben, Parkierungsanlagen, Bahnhöfen etc. zu unterscheiden. Das leuchtet allen vernünftigen politischen Vertretungen ein.</p> <p><b>Deshalb stellt die FDP.Die Liberalen Aargau folgende Anträge zur Anwendung von NHG und BauG bei Abwasserreinigungsanlagen. Diese sind in einer Planungsanweisung des Richtplankapitels aufzunehmen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• «Für Abwasserreinigungsanlagen ist gemäss NHG lediglich quantitativer Ersatz und nicht qualitativer ökologischer Ersatz zu leisten.»</li> </ul>	<p>Ablehnung. Vgl. Botschaft Ziffer 7.2.</p>

Antrag / Einwand	Begründung / Kommentare	Beurteilung durch BVU	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>«Für Abwasserreinigungsanlagen ist gemäss BauG kein ökologischer Ausgleich zu leisten.»</li> </ul> <p>Für den ARA Standort in Möriken-Wildegg bedeutet dies folgende Anträge, die in die Planungsanweisung 3.1 Fussnote c des Richtplankapitels aufzunehmen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>«Die ARA Seetal hat gemäss Planungsbericht rund 8000m<sup>2</sup> ökologischen Ersatz zu leisten, davon 4500m<sup>2</sup> Wald.»</li> <li>«Die ARA Seetal hat keinen ökologischen Ausgleich gemäss BauG zu leisten.»</li> <li>○ Eventualiter ist der ökologische Ausgleich gemäss BauG §40a Abs. 2 auf 15% der Fläche, die durch das Bauvorhaben verändert wird, zu beschränken. Also 15% von 16'000m<sup>2</sup> sind 2400m<sup>2</sup> (und nicht 7000m<sup>2</sup>).</li> </ul> <p>Der Grosse Rat hat gemäss NHG und BauG Handlungsspielraum bei der Festsetzung von ökologischem Ausgleich und Ersatz. Mit obenstehenden Anträgen wird den gesetzlichen Bestimmungen entsprochen. Die Abwasserreinigungsanlagen dienen dem Umweltschutz, entsprechend ist der ökologische Ersatz auf das Minimum, nämlich den quantitativen Ersatz, zu beschränken. Auf den ökologischen Ausgleich kann verzichtet werden.</p>		
Grünliberale Partei Aargau	Zustimmung: PG A, B	–	Kenntnisnahme.
	Zustimmung mit Vorbehalt: PG C	<p><b>Ergänzungsvorschlag:</b></p> <p>Um die Voraussetzung zu schaffen, künftigen Herausforderungen in der Abwasserreinigung in wirtschaftlicher, ökologischer und betrieblicher Hinsicht optimal begegnen zu können, sind Zusammenschlüsse von Abwasserreinigungsanlagen regional und weitsichtig zu planen, wo nötig behördenverbindlich festzusetzen und konsequent umzusetzen.</p> <p>Den ökologischen Herausforderungen wird insbesondere mit der Rückgewinnung von Wertstoffen und Energie Rechnung getragen.</p>	<p>Die Begründung der Ökologie bezieht sich in erster Linie auf §19, Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG Umweltrecht) vom 4. September 2007.</p> <p>"Das zuständige Departement kann im Interesse einer ökologischen und wirtschaftlichen Optimierung eine für mehrere Gemeinden gemeinsame Abwasserreinigung verlangen."</p> <p>Ablehnung: Eine separate Aufführung ist nicht notwendig.</p>
	Zustimmung: PA 2.1	–	Kenntnisnahme.

	Antrag / Einwand	Begründung / Kommentare	Beurteilung durch BVU
	Zustimmung mit Vorbehalt: PA 3.1	Die glp stimmt der Planungsanweisung 3.1. zu mit dem Hinweis, dass die in 3.1. lit. c vorgesehenen Ersatzflächen in der Aabachau in erster Priorität zwingende Grundvoraussetzung für die Zustimmung zum Vorhaben sind.	Kenntnisnahme. Vgl. Botschaft Ziffer 7.2.
	Zustimmung: PA 3.2, 3.3, 3.4	–	Kenntnisnahme.
Sozialdemokratische Partei Aargau	Zustimmung: PG A	Der Begriff «Vorfluter» durch Gewässer zu ersetzen erhöht die Verständlichkeit	Kenntnisnahme.
	Zustimmung mit Vorbehalt: PG B	Es ist wichtig, dass den «Restwasser» von kleinen Gewässer Beachtung geschenkt wird – es muss unbedingt auf die natürlichen Wasserkreisläufe geachtet werden! Es darf nicht passieren, dass durch eine Regionalisierung der Abwasserreinigung den kleineren Gewässern das Wasser entzogen wird und viele Km weiter unten dann durch Röhren der Reinigung zufließt. (siehe Argumentation des Postulates 22.238, Martin Brügger und Weitere... - <a href="https://www.ag.ch/grossrat/grweb/de/195/Detail%20Gesch%C3%A4ft?ProzId=5700947">https://www.ag.ch/grossrat/grweb/de/195/Detail%20Gesch%C3%A4ft?ProzId=5700947</a> )	Vgl. Botschaft Ziffer 7.4.
	Zustimmung mit Vorbehalt: PG C	Siehe Begründung zu Frage 2 und Planungsgrundsatz B – es darf nicht nur um wirtschaftliche/rationalisierungs/betriebliche Argumente gehen, sondern die gesamtökologische Betrachtung ist entscheidend; der natürliche Kreislauf des Wassers darf durch die Klärung so wenig wie möglich unterbrochen werden!	Vgl. Botschaft Ziffer 7.4.
	Zustimmung mit Vorbehalt: PA 2.1	Die Änderung des Textes macht Sinn, es ist aber darauf zu achten, dass bei den «betroffenen Akteuren nicht nur Behördenvertreter:innen Technologiefachleute, sondern vor allem auch Natur- /Ökofachpersonen die Gewässer- und Gesamtkologie einbringen – was bisher durch die div. Ing.- Büros kaum wahrgenommen wurde..	Kenntnisnahme. Mittels der vorgeschriebenen Umweltverträglichkeitsprüfung werden diese Aspekte beurteilt.
	Zustimmung mit Vorbehalt: PA 3.1	Wir gehen davon aus, dass die Festsetzung wohlüberlegt ist und keine weiteren Anlagen für eine Festsetzung bereit sind? Zu c) Für die Reduktion des Auenschutzparkes sind ökologische Ersatzmassnahmen unabdingbar. – aber ein ökologischer Ausgleich ist generell für Bauen ausserhalb der Bauzonen angesagt. Es soll aber unbedingt geprüft werden, ob nicht Aufwertungsmassnahmen im Auenwald selbst als Ökoausgleich gelten kann; siehe Ausführungen zum Prüfauftrag	Vgl. Botschaft Ziffer 7.2.



Antrag / Einwand	Begründung / Kommentare	Beurteilung durch BVU
	anlässlich der Debatte zum Waldgesetz vom 14.3.2023 zu § 5: "Im Rahmen der Revision des Waldgesetzes (AWaG) sollen das Potenzial und die verschiedenen möglichen Formen von (vernetzenden) ökologischen Ausgleichmassnahmen im Wald aufgezeigt werden (im Zusammenhang mit Bauprojekten im Wald)." <a href="https://www.ag.ch/grossrat/grweb/de/195/Detail%20Gesch%C3%A4ft?ProzId=5786272">https://www.ag.ch/grossrat/grweb/de/195/Detail%20Gesch%C3%A4ft?ProzId=5786272</a>	
Zustimmung PA 3.2	Wir gehen davon aus, dass die Anlagen unter 3.3 noch nicht für ein Zwischenergebnis bereit sind?	Korrekt.
Zustimmung mit Vorbehalt: PA 3.3	Es fragt sich, warum nicht jetzt schon weitere ARA's in die Betrachtung miteingezogen werden. Da z.B. ja auch die «ARA Wasserschloss», die Klärung weiterer kleinerer Anlagen wie Villnachern, Umiken .. bald (in den nächsten 25 Jahren) übernehmen muss... und dies bereits mehrfach kommuniziert wurde (Vorlagen in den Einwohnerräten Brugg und Windisch	Kleinere ARA-Zusammenschlüsse sind wie bisher ohne Richtplaneintrag möglich. Ein Richtplaneintrag ist angezeigt bei gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt (Art. 8 Abs. 2 RPG) und erheblichem Abstimmungsbedarf räumlicher und/oder organisatorischer Natur. Siehe hierzu auch den Erläuterungstext des Richtplankapitels A 1.1.
Zustimmung mit Vorbehalt: PA 3.4	<p>Dass bei aufzuhebenden Anlagen eine Auszonung erfolgt, ist folgerichtig. Dass eine zweckgebundene Umlagerung zu Gunsten der regionalen ARAs erfolgen soll, ist zweckmässig. Es soll aber angestrebt werden, dass der allfällige Mehrbedarf für den Ausbau regionaler ARAs geringer ist, als die Flächen-Summe der aufzuhebenden kleinen ARAs (Effizienzsteigerung!). Der Ausbau der regionalen ARAs muss so flächenschonend, wie möglich erfolgen.</p> <p>Die aufzuhebenden ARAs wurden ehemals meist auf Naturflächen/im Auenwald/Wald, oder auf Landwirtschaftsflächen gebaut. Primär sind beim Rückbau einer solchen Anlage die Flächen zu renaturieren – idealerweise könnten sie dann ja auch als Ökoausgleich für die wohl gleichzeitig ausgeführten Erweiterungen der regionalen Anlagen dienen (da gibt es gute Beispiele – z.B. ARA Schinznach-Bad wurde rückgebaut und als Amphibienstandort im Auenwald realisiert – und diente als Ökoausgleich für die Erweiterung der ARA Wasserschloss -&gt; win win..!)</p> <p>Bei aufzuhebenden Anlagen, welche ehemals auf Landwirtschaftsland errichtet wurden, sind Aufwertungen als Fruchtfolgeflächen (FFF) vorzusehen.</p>	<p>Der Ausbau der regionalen ARA erfolgt so flächensparend wie möglich. Eine Gross-ARA benötigt zudem weniger Fläche als mehrere kleine ARA.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Nutzung der freiwerdenden Flächen (Landwirtschaft, Fruchtfolgeflächen [FFF], ökologischer Ausgleich / Ersatz insbesondere an Standorten mit übergeordneten Schutz- und Freihalteinteressen etc.) ist in den nachgelagerten Verfahren zu bestimmen.</p>

Antrag / Einwand	Begründung / Kommentare	Beurteilung durch BVU
<p>Bemerkungen zum Erläuterungstext des Richtplankapitels</p>	<p>Die Richtplanänderung richtete sich noch spezifischer darauf aus, die Entwässerung resp. die Abwasserbewirtschaftung möglichst effizient zu realisieren und gute („gewässerschutzkonforme“) effiziente Abwasserreinigungsanlagen zu betreiben. Die Zusammenlegung (Regionalisierung) von Abwasserreinigungsanlagen ist im Gange und wird nun intensiviert. Vermehrte Trockenperiode haben aber gezeigt hat, dass durch die Zusammenlegung von ARAs insbesondere kleineren Gewässern (Vorflutern), Wassermengen entzogen werden (siehe Medienbeiträge über die Sissle, die letzten Sommer austrocknete). Wasser wird vermehrt zu einer Mangelware, für die Natur und die Landwirtschaft ist dies fatal. Eine Anpassung der Regenwasserbewirtschaftung in Folge des Klimawandels ist im Aargau zwingend notwendig. In den Siedlungen ist ein möglichst naturnaher Wasserkreislauf zu fördern. Bei der Abwasserreinigung fehlt bis jetzt die Berücksichtigung der zunehmend längeren Trockenperioden. Regenwasser sollte nicht mehr den Abwasserreinigungsanlagen zugeführt werden. Es ist dafür zu sorgen, dass in den Gemeinden weniger Mischwasser anfällt, indem das verschmutzte Wasser vom definierten Sauberwasser getrennt wird. Dies wird als zu kostspielig empfunden. Selbst in Publikation des Aargaus steht als Positivum, dass ein Abwasserverband die Regenwassermenge, welche bisher direkt dem Bach (Vorfluter) zufließt, um 40% reduzieren konnten. Dies sei ein „Gewinn für den Gewässerschutz“. Diese Aussage ist (ohne differenzierte Betrachtung) absurd. Regenwasser darf nicht gebietsweise der Natur oder der landwirtschaftlichen Bewässerung entzogen werden – die Biodiversität würde dadurch sträflich vernachlässigt. Diesbezüglich fehlt der Ansatz in der Richtplanänderung! Bei den nachgelagerten Planungen von Zusammenlegungen von ARAs ist dem gesamtökologischen Aspekt unbedingt genügend Beachtung zu schenken. Es ist betrüblich, dass bei heutigen Entwässerungsprojekten (im Zusammenhang mit Strassensanierungen in Agglomerationen immer noch viel unverschmutztes Dach- und Strassenwasser – sogar Brunnenwasser im Mischwasser landet – statt in den natürlichen Kreislauf geführt zu werden (immer wieder kommt im Aargau man mit dem Risikohinweis der «Havarie» selbst bei Kleinststrässchen). Im Gegensatz zu anderen Kantonen wird im Aargau beispielsweise trotz Definitionen in der Bundesgesetzgebung (GSchV Art.</p>	<p>Vgl. Botschaft Ziffer 7.4.</p>

	Antrag / Einwand	Begründung / Kommentare	Beurteilung durch BVU
		3), Regenwasser, von schwach benutzte Verkehrswegen meist als „verschmutzt“, statt als „unverschmutzt“ bezeichnet.	
	Bemerkungen zur Anpassung der Richtplan-Gesamtkarte	Die neue Symbolik – Abwasserreinigungsanlage macht Sinn. Allerdings müsste dann beim Wegfall einer ARA-Anlage auch die Bezeichnung «ARA» aus der Basiskarte (Landeskarte 1:50'000 entfernt werden...)	Kenntnisnahme.
SVP Aargau	Zustimmung mit Vorbehalt: PG A, B	Die Wirtschaftlichkeit der Zusammenschlüsse muss berücksichtigt werden.	Die Wirtschaftlichkeit ist ein wichtiges Kriterium und wird in den Machbarkeitsstudien für jede Region berücksichtigt.
	Zustimmung mit Vorbehalt: PG C	Die Wirtschaftlichkeit, die Ökologie und der optimierte Betrieb sollten in einem vernünftigen Mass umgesetzt werden.	Kenntnisnahme.
	Zustimmung: PA 2.1	–	Kenntnisnahme.
	Ablehnung: PA 3.1	Auf Lit. C ist zu verzichten. Abwasserreinigungsanlagen sind Umweltschutzprojekte erster Güte. Die Entlastung der Gewässer überwiegt den Eingriff in die Natur bei weitem. Wäre dem nicht so, müsste man vernünftigerweise auf den (Ausbau) von solchen Anlagen verzichten. Somit sind für den Ausbau der Anlagen, über die Wasserreinigungsleistung hinaus, keine weiteren Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen zu ergreifen. Auf die Verknüpfung mit einer Aabach-Aue ist zu verzichten.	Vgl. Botschaft Ziffer 7.2.
	Zustimmung: PA 3.2, 3.3, 3.4	–	Kenntnisnahme.
	Bemerkungen zum Erläuterungstext des Richtplankapitels	<p>Abwasserreinigungsanlagen sind Umweltschutzprojekte erster Güte. Die Entlastung der Gewässer überwiegt den Eingriff in die Natur bei weitem. Wäre dem nicht so, müsste man vernünftigerweise auf den (Aus-)bau von solchen Anlagen verzichten. Somit sind für den Ausbau der Anlagen, über die Wasserreinigungsleistung hinaus, keine weiteren Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen zu ergreifen.</p> <p>Abwasserreinigungsanlagen sollten aufgrund der Standortgebundenheit auch ausserhalb Bauzonen möglich sein bzw. dafür sollte kein eingezontes Land verbraucht werden müssen (Siehe Merkblatt Standortgebundene Bauten und Anlagen ausserhalb Bauzone des BVU).</p>	<p>Vgl. Botschaft Ziffer 7.2.</p> <p>Dies trifft zu für kleinere ARA fern ab des Siedlungskörpers. Die auszubauenden ARA sind allerdings alle als Zonen für öffentliche Bauten zониert und befinden sich am Siedlungsrand. Die intensive Nutzung dieser Gross-ARA bedarf einer Bauzone.</p>

## Organisationen

	Antrag / Einwand	Begründung / Kommentare	Beurteilung durch BVU
Abwasserverband Aarau und Umgebung	Zustimmung	–	Kenntnisnahme.
Abwasserverband Region Baden Wettingen	Zustimmung: PG A, B, C	–	Kenntnisnahme.
	Zustimmung: PA 2.1	–	Kenntnisnahme.
	Ablehnung: PA 3.1	<b>Änderungsantrag:</b> Die ARA-Region Surbtal mit Standort Ehrendingen ist in diesem Kapitel, wie in der Vororientierung vom November 2022 enthalten, wieder aufzunehmen. Die detaillierte Begründung zu diesem Antrag ist bei der Frage 7 ausgeführt. Der Abwasserverband Region Baden Wettingen ist der Betreiber der ARA Oberes Surbtal und nimmt zukünftig die Geschäftsführungsaufgaben für diesen Abwasserverband war. Somit besteht ein direkter Bezug und Interesse zu diesen Punkten.	Vgl. Botschaft Ziffer 7.3.
	Zustimmung: PA 3.2	–	Kenntnisnahme.
	Ablehnung: PA 3.3	<b>Änderungsantrag:</b> Die ARA-Region Surbtal mit Standort Ehrendingen ist, wie in der Vororientierung vom November 2022 enthalten, wieder in das Kapitel 3.1 aufzunehmen, oder gänzlich zu streichen mit der folgenden Begründung:  Im Rahmen des Konzeptes Abwasserreinigung Aargau und der daraus erstellten Zusammenschlussstudie mit Umsetzung aus dem Jahr 2016, wurde damals durch alle beteiligten Gemeinden im Grundsatz zugestimmt. Bei der ARA Oberes Surbtal besteht die gesetzliche Pflicht zur Erstellung einer Stufe zur Elimination von Spurenstoffen (MV-Stufe) bis 2035. Zur Erfüllung dieser Vorgaben hat der Verband einen Masterplan erarbeitet, der aufzeigt wann und wie welche Planungsschritte zu erfolgen haben. Zentraler Punkt ist die Neuorganisation respektive Verbandserweiterung für eine gemeinsame Projektierung und Realisierung. Erfahrungsgemäss dauert dieser erste Schritt mehrere Jahre, da verschiedene Abklärungen, Studien und Kostenberechnungen notwendig sind, um einen für alle Parteien fairen Konsens zu finden, damit dem Projekt vom Souverän am Schluss zugestimmt wird.	Vgl. Botschaft Ziffer 7.3.

Antrag / Einwand	Begründung / Kommentare	Beurteilung durch BVU
	<p>Der Masterplan zeigt auf, dass zum jetzigen Zeitpunkt diese Schritte in Angriff genommen werden müssen, damit das Endziel fristgerecht erreicht werden kann. Was für den Abwasserverband Oberes Surbtal eine Grundvoraussetzung ist. Entsprechend ist jetzt der richtige Zeitpunkt, dies verbindlich im Richtplan festzusetzen, damit die notwendige Planungssicherheit für alle Parteien gegeben ist. In der Anhörung und dem Entwurf des Richtplanes vom November 2022, war dies so wie oben beschrieben vorgesehen und wurde nun in der vorliegenden Vernehmlassung auf eine Vororientierung zurückgestuft. Mit dieser Rückstufung wird es wieder mehrere Jahre in Anspruch nehmen, bis verbindliche Entscheide vorliegen. Zeit die der Abwasserverband Obers Surbtal nicht hat, zur Erfüllung seines gesetzlichen Auftrages. Deshalb erachtet es der Abwasserverband Region Baden Wettingen als Betreiber der Anlage als notwendig, zum jetzigen Zeitpunkt klare Planungsgrundlagen für alle Beteiligten zu schaffen. Der Abwasserverband Region Baden Wettingen verlangt, dass mit der aktuellen Richtplanrevision klare Fakten geschaffen werden, durch die Aufnahme der ARA-Region Surbtal mit Standort Ehrendingen, in das Kapitel 3.1, wie dies ursprünglich vorgesehen war und aus Sicht des Verbandes begrüsst würde, oder dass die gänzliche Streichung dieses Zusammenschlusses aus dem Richtplan vorgenommen würde.</p>	
Zustimmung: PA 3.4	–	Kenntnisnahme.
Bemerkungen zum Erläuterungstext des Richtplankapitels	<p>Der Abwasserverband Region Baden Wettingen ist der Betreiber der Kläranlage Oberes Surbtal und unterstützt vollumfänglich die Einwendungen zur vorliegenden Anhörung des Abwasserverbandes Oberes Surbtal. Die durch den Regionalplanungsverband ZurziRegio bewirkte Anpassung des Richtplanes gegenüber der Vororientierung vom November 2022, mit der Zurückstufung der ARA Region Surbtal in das Kapitel 3.3 (Vororientierung), erfolgte ohne Einbezug der betroffenen Region im Oberen Surbtal. Die darin enthaltenen Aussagen und Zahlen wurden bis jetzt nicht von einer unabhängigen Stelle verifiziert. Der Abwasserverband Oberes Surbtal hatte sich im Rahmen der Vororientierung zusammen mit BadenRegio klar für eine Eintragung und Festsetzung im Richtplan ausgesprochen, da dies für die notwendige Planungssicherheit des bevorstehenden Ausbaus und der Erstellung der MV Stufe auch zeitlich zwingend notwendig ist. Wenn der Richtplan keine verbindlichen Aussagen machen</p>	Vgl. Botschaft Ziffer 7.3.

Antrag / Einwand	Begründung / Kommentare	Beurteilung durch BVU	
	<p>kann, wird beim Abwasserverband Oberes Surbtal die Zeit viel zu eng, um die Subventionen für die MV termingerecht einzufordern. Entsprechend wird die Rückstufung in eine Vororientierung abgelehnt. Der Zusammenschlussstudie der Umsetzung von 2016 wurde damals durch die betroffenen Gemeinden und Verbände zu gestimmt. Der Abwasserverband Oberes Surbtal hat für die geplante Umsetzung, entsprechend dem Konzept von 2016, einen Masterplan erstellt, der klar aufzeigt, dass die Planung für eine Umsetzung zum jetzigen Zeitpunkt an die Hand genommen werden muss, damit die gesetzlichen Vorgaben der MV-Elimination fristgerecht erfüllt werden können - auch unter Berücksichtigung des Zusammenschlusses. Wenn nun keine verbindliche Planungssicherheit in Bezug auf den einen Anschluss besteht, muss der Abwasserverband Oberes Surbtal die notwendige Planung für den Ausbau und die Erstellung einer MV-Stufe eigenständig vorantreiben, damit er die gesetzlichen Vorgaben fristgerecht erfüllen kann. Die erstellte Masterplanung zeigt klar auf, dass die Planung zum jetzigen Zeitpunkt in Angriff genommen werden muss. Allfällige, später notwendige Anpassungen der Planung und Anlagen, sind durch den entsprechenden Verursacher zu tragen.</p>		
Abwasserverband Surbtal	Zustimmung: PG A	Aus einem kantonalen Interesse infolge eines Eintrags in einem kantonalen Richtplan wird die kantonale (Mit-)Finanzierung abgeleitet, was durch den Kanton bestätigt wurde (Finanzbeiträge von 75%).	Kenntnisnahme.
	Zustimmung mit Vorbehalt: PG B	<p>Begründung:  Aus Sicht des Surbtales ist dieser Planungsgrundsatz nicht relevant, da sowohl die ARA Oberes Surbtal als auch die ARA Surbal in dasselbe Gewässer, die Surb, einleiten.  Die Abwasserreinigungsanlagen sollen die gesetzlichen Einleitbedingungen einhalten. Die Grundsätze für Ausbau und Aufhebung von Abwasserreinigungsanlagen orientieren sich an der geltenden Gesetzgebung.</p>	Kenntnisnahme.
	Zustimmung mit Vorbehalt: PG C	<p>Begründung:  Die Gemeinden sind autonom hinsichtlich des Betriebs von Abwasserreinigungsanlagen, solange die Anforderungen des</p>	Kenntnisnahme.

Antrag / Einwand	Begründung / Kommentare	Beurteilung durch BVU
	Gewässerschutz erfüllt werden. Die Grundsätze für Ausbau und Aufhebung von Abwasserreinigungsanlagen orientieren sich an der geltenden Gesetzgebung.	
Zustimmung: PA 2.1	Begründung: Die klarere Formulierung als bisher wird begrüsst.	Kenntnisnahme.
Zustimmung mit Vorbehalt: PA 3.1	<p>Begründung:</p> <p>Die ARA Oberes Surbtal mit Standort Ehrendingen ist, wie in der Vororientierung vom November 2022 enthalten, festzusetzen.</p> <p>Mit der Vororientierung betreffend die Abwasserreinigungsanlage Surbtal (Unterendingen) ist man einverstanden im folgenden Sinne:</p> <p>Der Abwasserverband Surbtal und die Gemeinderäte Lengnau, Freienwil und Endingen haben die Absicht, ihre Abwasserreinigungsanlage möglichst lange zu betreiben, sofern die gesetzlichen Auflagen erfüllt sind. Gemäss Wissensstand heute - und unter Berücksichtigung der Ausbaupläne ARA o. Surbtal bzgl. MV Stufe - kann dies bis 2047 gewährleistet werden.</p> <p>Bis 2028 werden die beiden Abwasserverbände ergänzend zu prüfen haben, wie die gesetzlichen Anforderungen, insbesondere bzgl. Mikroverunreinigungen, aus ökologischer und ökonomischer Sicht im Surbtal am besten erfüllt werden können. Die Entscheidungen werden so rechtzeitig getroffen, dass die notwendigen Installationen zur Elimination von Mikroverunreinigungen, eine allfällig neu zu bauende Pumpleitung sowie die Dimensionierung der Stufen vor 2035 in Angriff genommen werden können. Diese Prüfung erfolgt lösungsneutral gemeinsam mit Vertretern des Kanton Aargau. Aus ökonomischer Sicht macht es aufgrund der noch zu tätigen Abschreibungen keinen Sinn, die Anlage Surbtal früher aufzuheben, ausser wenn die gesetzlichen Anforderungen nicht mehr erfüllt werden könnten, was bis dato gemäss unserem Wissen nicht messtechnisch belegt wurde. Bei einer allfälligen Bündelung der Anlage Surbtal würden Restbauten wie Regenwasserbecken, Pumpschächte und dgl. auf dem Perimeter Unterendingen verbleiben.</p>	Vgl. Botschaft Ziffer 7.3.
Zustimmung: PA 3.2	Begründung:	Kenntnisnahme

Antrag / Einwand	Begründung / Kommentare	Beurteilung durch BVU
	Weder die ARA Oberes Surbtal (Ehrendingen) noch die ARA Surbtal sind betroffen.	
Zustimmung mit Vorbehalt: PA 3.3	<p>Begründung:</p> <p>Die ARA Oberes Surbtal ist wieder, wie in der Vorvernehmlassung vorgesehen, in Kapitel 3.1 als «Festsetzung» aufzunehmen. Es braucht Planungssicherheit, um den bevorstehenden Ausbau der MV Stufe voranzutreiben und diese termingerecht in Betrieb zu nehmen.</p> <p>Im Weiteren verweisen wir auf unsere Schreiben vom 10. Januar 2022 und vom 02. November 2022. Wie darin und in Gesprächen mit dem Kanton Aargau dargelegt, ist gegenwärtig keine Entscheidungsgrundlage in der erforderlichen Tiefe vorhanden, um daraus ableiten zu können, dass eine Zusammenlegung der ARA Surbtal mit der ARA Oberes Surbtal ökologischer oder wirtschaftlicher wäre als der Betrieb von zwei separaten Anlagen.</p> <p>Wir verweisen weiter auf die in der Antwort zur Frage 5 formulierten Begründungen.</p>	Vgl. Botschaft Ziffer 7.3.
Zustimmung mit Vorbehalt: PA 3.4	<p>Begründung:</p> <p>Durch eine Auszonung entfielen die Möglichkeit, rückgebaute ARA-Standort-Flächen anderweitig als ÖBA Flächen zu nutzen.</p> <p>Durch eine Auszonung des Grundstücks der einwandfrei funktionierenden und leistungsfähigen ARA Surbtal würde der Abwasserverband Surbtal seines Handlungsspielraums beraubt, künftige Ausbauten auf seinem Grundstück vornehmen zu können, falls solche in Zukunft erforderlich wären und sich ein Weiterbetrieb ökologisch und ökonomisch günstiger erweisen sollte als ein Zusammenschluss (vgl. Begründung zu Antwort 5).</p>	Vgl. Botschaft Ziffer 7.3.
Bemerkungen zum Erläuterungstext des Richtplankapitels	<p>Wir möchten noch einmal darauf hinweisen, dass wir derzeit alle verschiedenen Varianten offen lassen. Es sind dies insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Weiterführung der beiden bestehenden Anlagen unter Einhaltung der Bundesvorschriften;</li> <li>• Zusammenschluss der ARA Surbtal mit der ARA Oberes Surbtal und gleichzeitigem Rückbau einer der beiden ARA's. Welche ARA dann stillgelegt und welche weiter betrieben</li> </ul>	Vgl. Botschaft Ziffer 7.3.



Antrag / Einwand	Begründung / Kommentare	Beurteilung durch BVU	
	<p>werden soll, müsste dannzumal noch analysiert werden und ist für uns ergebnisoffen.</p> <p>Wesentlich bei diesen noch zu tätigen Abklärungen sind einerseits die kommerziellen Folgen und andererseits die Einhaltung der dannzumal gültigen Vorgaben des Bundes für den Gewässerschutz.</p> <p>Wir verweisen weiter auf die Bemerkungen zu den Fragen 5, 7 und 8.</p>		
<p>Abwasserverband Surbtal (Präsident ARA Surbtal bis 01.04.2023)</p>	<p>Zustimmung mit Vorbehalt: PG A</p>	<p>Der Ingress zum kantonalen Interesse ist nicht erforderlich und kann auch ersatzlos gestrichen werden. Aus einem kantonalen Interesse infolge eines Eintrags in einem kantonalen Richtplan wird häufig auch eine kantonale (Mit-)Finanzierung abgeleitet, um die Interessen wahrzunehmen und die Ausprägungen und räumliche Anordnung der zugehörigen Infrastrukturen mitzugestalten. Falls dies der Kanton möchte, wären auch der Finanzierungsbeitrag und die Anpassung der Kompetenzen und der Verantwortung des Kantons zur Abwassereinigung in den zugehörigen Gesetzen neu zu regeln, da das Ausmass des Interesses und der Einflussnahme kaum vom Ausmass des Finanzierungsanteils getrennt behandelt werden können.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
	<p>Ablehnung: PG B</p>	<p>Der Grundsatz ist mit der Vorgabe des Anschlusses zu apodiktisch formuliert.</p> <p>Die Bundesgesetzgebung regelt hinreichend detailliert und kompliziert die Grundsätze für den Betrieb und die Aufhebung von Abwasserreinigungsanlagen. Durch eine zusätzliche Regelung in einem Raumplanungsinstrument steigt das Risiko für Inkonsistenzen und Fehlinterpretationen.</p> <p>Beispielsweise regelt die Bundesgesetzgebung (Gewässerschutzverordnung, Anhang 3.1, Ziffer 2, Nr. 8) die Ausbaupflicht für eine Mikroverunreinigungsstufe anhand der Anzahl angeschlossenen Einwohner, dem Anteil des eingeleiteten gereinigten Abwassers im Verhältnis zum Vorfluter, der ökologischen Sensibilität und der Gleichzeitigkeit eines Planungsvorhabens wie folgt:</p> <p>„Anlagen ab 1000 angeschlossenen Einwohnern, die in ein Gewässer mit einem Anteil von mehr als 20 % bezüglich organische Spurenstoffe ungereinigtem Abwasser einleiten, wenn das Gewässer in einem ökologisch sensiblen Gebiet</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Antrag / Einwand	Begründung / Kommentare	Beurteilung durch BVU
	<p>liegt oder für die Trinkwasserversorgung wichtig ist und wenn der Kanton die Anlagen im Rahmen einer Planung im Einzugsgebiet zur Reinigung verpflichtet.“</p> <p>Eine einzige Abstützung auf die ökologische Sensibilität des Gewässers greift zu kurz, kann aufgrund der aktuellen Umstände als tendenziöse Formulierung seitens des Kantons mit dem gewünschten Ziel einer Aufhebung einer ARA gegen die Willen seiner Eigentümerschaft interpretiert werden und ist grundsätzlich nicht vereinbar mit dem Gewässerschutzgesetz. Wir gehen davon aus, dass die Bundesgesetzgebung den raumplanerischen Regularien vorgeht und bei Widersprüchen im Auslegungsfall die Regelungen im Richtplan nichtig sind. Nichts desto trotz ist es sinnvoll, wenn auch in den raumplanerischen Instrumenten des Kantons die Bundesregularien respektiert werden.</p> <p>Vorschlag: Die Abwasserreinigungsanlagen sollen die gesetzlichen Einleitbedingungen einhalten. Die Grundsätze für Ausbau und Aufhebung von Abwasserreinigungsanlagen orientieren sich an der Bundesgesetzgebung.</p> <p>Alternativ: Abwasserreinigungsanlagen an ökologisch sensiblen Gewässern sind so zu betreiben, dass die gesetzlichen Einleitbedingungen eingehalten werden. Wo dies nicht möglich ist, soll der Anschluss an Anlagen mit Einleitungen in weniger empfindliche Gewässer geprüft werden.</p>	
Ablehnung: PG C	<p>Die Gemeinden sind grundsätzlich autonom in ihren Entscheidungen betreffend die Abwasserreinigungsanlagen, solange die Anforderungen des Gewässerschutzes erfüllt werden.</p> <p>Die Ergänzung zur Notwendigkeit der behördenverbindlichen Festsetzung ist ersatzlos zu streichen. Die Abwasserreinigung ist Aufgabe der Gemeinden und bedarf keiner behördenverbindlichen Festsetzung im Richtplan, sondern insbesondere einer engen Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden.</p> <p>Vorschlag: Um die Voraussetzung zu schaffen,..... optimal begegnen zu können, sind Abwasserreinigungsanlagen kommunal und regional insbesondere unter der Nutzung von Gemeindesynergien zu planen und umzusetzen.</p>	Ablehnung.

Antrag / Einwand	Begründung / Kommentare	Beurteilung durch BVU
	<p>Alternativ: Um die Voraussetzung zu schaffen,..... optimal begegnen zu können, sind Planung und Betrieb von Abwasserreinigungsanlagen regional und weitsichtig zu planen und konsequent umzusetzen.</p>	
Zustimmung: PA 2.1	<p>Klarere Formulierung als bisher. Zustimmung unter dem Vorbehalt der vorgeschlagenen Modifikationen der Planungsgrundsätze.</p>	Kenntnisnahme.
Ablehnung: PA 3.1	<p>Abwasserreinigungsanlagen sind nicht im kantonalen Richtplan festzusetzen, da Planung, Realisierung und Betrieb in der Kompetenz und Verantwortung der Gemeinden sind.</p> <p>Wenn nun die Kompetenzen zur räumlichen Anordnung, zum Ausbau und zur Aufhebung von Anlagen zum Kanton verschoben werden, ist auch die Verantwortung für Planung, Bau und Betrieb der Anlagen inkl. zugehöriger Finanzierung dem Kanton zu übertragen, um sicherzustellen, dass Kompetenzen und Verantwortung gleichgeschaltet sind.</p> <p>Die Abwasserreinigungsanlagen gehören demzufolge nicht in einen kantonalen Richtplan. Der Kanton Aargau wäre wahrscheinlich ein Exot, wenn er in diesem Thema in die Gemeindeautonomie eingreifen würde. Vgl. hierzu beispielsweise den Kanton Zürich, welcher in einen 274-seitigen Richtplantext eine A4-Seite für die Festlegungen zur Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung benötigt.</p> <p>Er schreibt beispielsweise zu den Karteneinträgen: «Die Richtplankarte enthält keine Festlegungen, da Bauten und Anlagen zur Siedlungsentwässerung auf regionaler und kommunaler Ebene geplant werden». Eine treffende Formulierung, die auch der Kanton Aargau übernehmen könnte.</p> <p>Als Analogie kann auch die Wahrnehmung von Aufgaben des Kantons dienen. Beispielsweise schreibt der Bund ja auch nicht dem Kanton vor, welche Kantonsstrassen wo gebaut werden sollen und welche zurückgebaut werden sollen, da dies in der Kompetenz der Kantone liegt.</p> <p>In der Schlussfolgerung wären andernfalls die kommunalen Abwasserreinigungsanlagen dem Kanton zu übertragen, falls er über die Anzahl der Anlagen und die räumliche Anordnung verfügen möchte. Hierzu wären aber mehrere Gesetzesanpassungen erforderlich und es ist nicht per se gegeben, dass durch Skaleneffekte die Anlagen wirtschaftlicher und besser betrieben würden.</p>	Kenntnisnahme.

Antrag / Einwand	Begründung / Kommentare	Beurteilung durch BVU
Ablehnung: PA 3.2	Vgl. Frage 5 respektive Stellungnahme zu Planungsanweisung 3.1.	Kenntnisnahme.
Ablehnung: PA 3.3	<p>Grundsätzliche Einordnung: Vgl. Frage 5.</p> <p>Allokationsspezifische Einordnung:</p> <p>Der Einbezug der ARA-Region Surbtal mit den Einzugsgebieten AV Oberes Surbtal, AV Surbtal wird abgelehnt. Der einreichende Verband stimmt der Aussage im Erläuterungsbericht (Seite 14 unten) nicht zu, "der Standort Eendingen sei aus mehreren Gründen für einen weiteren Ausbau ungeeignet". Wie gegen über Vertretern des Kantons bereits mehrfach dargelegt wurde, können an der ARA Surbtal alle Auflagen und Anforderungen des Gewässerschutzes erfüllt werden, und auch ein allenfalls notwendiger Ausbau wäre möglich.</p> <p>Die ARA Surbtal wurde 2007 mit grossem finanziellem Aufwand durch die Gemeinden Freienwil, Lengnau, Eendingen und Unterendingen (damals noch selbständige Gemeinde) umfassend erneuert. Die ARA ist für einen Betrieb bis mindestens 2047 ausgelegt und auch die Abschreibungen sind auf diesen Zeitraum festgelegt. Eine Aufhebung der ARA Surbtal ist weder ökologisch notwendig noch für die beteiligten Gemeinden finanziell tragbar. Auch technisch müsste das Pumpen der Abwässer gegen die Gravitation und Flussrichtung von Unterendingen bis zu einem hypothetischen Einleiten in die ARA Ehrendingen hinterfragt werden.</p> <p>Es besteht also gegenwärtig kein Handlungsbedarf. Der kantonale Richtplan wird ca. alle 15 Jahre revidiert, d.h. ein nächstes Mal ca. 2037. Es wäre ausreichend, die Fragen der ARA Surbtal bei einer der nächsten Richtplanrevisionen mit einem Umsetzungshorizont bis ca. 2060 aufzunehmen.</p> <p>Es widerspricht zudem dem föderalistischen Verständnis, wenn der Kanton durch seine Anordnungen ohne Respektierung der Einschätzung der Gemeinden und gegen den Willen der Gemeinden beim Eigentümer zusätzliche Kosten und Risiken für Bau und Betrieb von Anlagen verursacht, obwohl die bestehenden Anlagen die gesetzlichen Anforderungen erfüllen. Es ist zu erwägen, ob der Kanton durch sein Verhalten gegenüber den betroffenen Gemeinden und den zugehörigen Eingriff in die Eigentumsrechte nicht schadensersatzpflichtig würde und eine solche Pflicht im Rahmen des Richtplanprozesses festgestellt werden sollte.</p>	Vgl. Botschaft Ziffer 7.3.

Antrag / Einwand	Begründung / Kommentare	Beurteilung durch BVU
	<p>Wie in unseren Schreiben vom 10. Januar 2022, 02. November 2022 und in Gesprächen mit dem Kanton Aargau dargelegt, ist gegenwärtig keine Entscheidungsgrundlage in der erforderlichen Tiefe vorhanden, um daraus ableiten zu können, dass eine Zusammenlegung der ARA Surbtal mit der ARA Oberes Surbtal ökologischer oder wirtschaftlicher wäre als der Betrieb von zwei separaten Anlagen.</p> <p>Im Erläuterungsbericht wird dem Umstand nicht Rechnung getragen, dass aus Sicht sämtlicher Verbandsgemeinden und dem Abwasserverband Surbtal selbst, kein Bedarf für eine Verlegung des aktuellen Standorts der ARA Surbtal innerhalb der Planungsreichweite des Richtplans von rund 25 Jahren besteht. Die Frage der Prüfung einer möglichen Standortkonzentration stellte sich unseres Erachtens erst nach erfolgter Abschreibung der Anlagen oder bei der Notwendigkeit eines grösseren Ausbauprojekts. Die bestehenden Anlagen sind aus heutiger Sicht erst 2047 abgeschrieben.</p> <p>Eine Aufnahme einer Standortzusammenlegung als Vororientierung ist somit verfrüht, zumal auch aus Gewässerschutzsicht Bedenken bestehen (kontinuierliches Verfahren ARA Oberes Surbtal im Vergleich zu Batch-Verfahren bei der ARA Surbtal mit einem hohen Anteil an industriellem Abwasser). Der Abwasserverband Surbtal als verantwortliche Körperschaft für die Reinigung der Abwässer muss nebst einem haushälterischem Umgang mit den Ressourcen im Sinne der Nachhaltigkeit auch die Leistungsfähigkeit und Flexibilität der Anlage in Bezug auf die Abwasserzusammensetzung im Auge haben, um die vom Kanton geforderte Reinigungsleistung erreichen zu können. Bei einer Zusammenlegung bestünden diesbezüglich Risiken hinsichtlich der Gewässerverschmutzung, die der Abwasserverband inkl. der involvierten Personen und nicht der Kanton zu tragen hätte, wie die Erfahrung aus Havarien in der Vergangenheit verdeutlichte.</p> <p>Reine Postulate seitens des Kantons hinsichtlich der Vorzüge von Zusammenschlüssen sind somit nicht ausreichend als Entscheidungsgrundlage.</p> <p>Der Erläuterungsbericht kann demzufolge als einseitig und aus Sicht der kantonalen Verwaltung verfasst wahrgenommen werden und berücksichtigt in keiner Weise die mehrfach geäußerte Haltung des Abwasserverbands Surbtal inkl.</p>	

Antrag / Einwand	Begründung / Kommentare	Beurteilung durch BVU
	<p>sämtlicher Verbandsgemeinden, vertreten durch die jeweiligen Gemeinderäte, dass der Abwasserverband Surbtal einen Zusammenschluss mit der ARA oberes Surbtal aus heutiger Sicht ablehnt, solange die Anlagen noch nicht abgeschrieben und der Nachweis nicht erbracht ist, dass ein Zusammenschluss ökologischer, wirtschaftlicher, finanziell tragbar und hinsichtlich der Risikotragung bezüglich Gewässerverschmutzungsrisiken zumindest gleichwertig wäre.</p> <p>Wir möchten es zudem nicht versäumen, darauf hinzuweisen, dass die Schlussfolgerungen des Kantons hinsichtlich der Sinnhaftigkeit eines Zusammenschlusses mit dem oberen Surbtal auf einem durch den Kanton beauftragten Parteidgutachten fussten.</p> <p>Zudem weisen wir darauf hin, dass der Kanton in seinem Bericht vom August 2019 zur «Elimination von Mikroverunreinigungen auf Abwasseranlagen», welcher vom BAFU genehmigt wurde, seine Schlussfolgerungen zur Notwendigkeit des Ausbaus einer Reinigungsstufe zur Elimination von Mikroverunreinigungen auf Basis von Fehlkalkulationen seinerseits vollzogen hat und damit auch die Gemeindevertreter dahingehend in die Irre führte, dass ein Ausbau einer Reinigungsstufe zur Elimination von Mikroverunreinigungen auf der ARA Surbtal erforderlich sei, obwohl dem nicht so ist.</p> <p>Hier wäre ein Korrigendum des kantonalen Berichts inkl. dessen Genehmigung durch das BAFU angebracht, damit Behörden und Politik nicht in die Irre geführt werden.</p> <p>Die Prüfung des kantonalen und vom BAFU genehmigten Berichts zeigte, dass für die ARA Surbtal ein Grundlagenirrtum vorliegt und ohne weitere Gesetzesänderungen keine Ausbaupflicht einer Reinigungsstufe zur Elimination von Mikroverunreinigungen besteht, weder heute, noch gemäss der per 1 Januar 2028 in Kraft tretenden massgebenden Bestimmung.</p> <p>Die Argumentation des Kantons und seiner beauftragten Planer für den Zusammenschluss mit dem oberen Surbtal basiert somit mitunter auf einem Grundlagenirrtum seitens des Kantons.</p> <p>Wir beantragen, die Zusammenlegung der ARA Surbtal mit der ARA Oberes Surbtal aus der Vororientierung ersatzlos zu streichen und stellen fest, dass die Sachlage im Erläuterungsbericht nicht eine neutrale Zusammenfassung der Posi-</p>	

Antrag / Einwand	Begründung / Kommentare	Beurteilung durch BVU
	<p>tionen und Argumente darstellt und dem politischen Entscheidungsträger in Exekutive und Legislative wichtige Fakten vorenthält.</p> <p>Eventualiter schlagen wir vor, die ARA Subtal, falls eine Mehrheit im Grossrat die Notwendigkeit und Angemessenheit für eine räumliche Festsetzung von Gemeindeeigentum in einem nationalen Raumplanungsinstrument sieht, am bestehenden Standort in Endingen in der Richtplankarte einzutragen.</p>	
Ablehnung: PA 3.4	<p>Die Formulierung ist im Vergleich zur Wirkung euphemistisch und soll ersatzlos gestrichen werden.</p> <p>Es kann nicht sein, dass in der Schweiz neue, einwandfrei funktionstüchtige und die gesetzlichen Anforderungen erfüllende Bauten und Anlagen zurückgebaut werden müssen, weil aufgrund einer Partikulareinschätzung eines Nichteigentümers und Nichtverantwortlichen eine Präferenz hierfür besteht.</p> <p>Es kann die Interpretation entstehen, dass der Kanton durch die vorgeschlagene Formulierung versucht, die bestehenden und funktionstüchtigen ARA am Ausbau zu hindern.</p> <p>Es kann nicht sein, dass der Kanton dermassen in die Gemeindeautonomie eingreift und den Gemeinden eine Lösung aufzwingt, ohne zuvor Entscheidungsgrundlagen vorzulegen, die eine Herleitung der kantonalen Postulate ermöglichen würden.</p> <p>Durch eine Auszonung des Grundstücks der einwandfrei funktionierenden und leistungsfähigen ARA Surbtal wird der Abwasserverband Surbtal seines Handlungsspielraums beraubt, künftige Ausbauten auf seinem Grundstück vornehmen zu können, da diese zonenwidrig wären.</p> <p>Der Abwasserverband Surbal möchte seinen Handlungsspielraum wahren, auf den eingezonten Flächen Ausbauten vorzunehmen, falls solche in Zukunft erforderlich wären und ein Zusammenschluss mit der ARA Oberes Surbtal auch künftig weder nachhaltig hinsichtlich des Ressourcenverbrauchs noch wirtschaftlich noch fürs Gewässer durch die konzentrierte Einleitung förderlich wäre.</p> <p>Zudem argumentierte der Kanton bisher im Rahmen der Darlegung der Vorteile für Zusammenschlüsse damit, dass an den rückgebauten ARA-Standorten Flächen frei würden, die durch die Gemeinden anderweitig genutzt werden können.</p>	Vgl. Botschaft Ziffer 7.3.

Antrag / Einwand	Begründung / Kommentare	Beurteilung durch BVU
	<p>Durch eine Auszonung entfällt diese Möglichkeit. Die Glaubwürdigkeit der Aussage des Kantons in Bezug auf die Vorteile von Zusammenschlüssen kann mit der vorgeschlagenen Formulierung in Frage gestellt werden.</p> <p>Die Ziffer 3.4 ist somit ersatzlos zu streichen, da sie übermässig und ohne Begründung in die Eigentumsrechte, Handlungsfreiheiten und Kompetenzen der Gemeinden eingreift.</p>	
<p>Bemerkungen zum Erläuterungstext des Richtplankapitels</p>	<p>Es wäre empfehlenswert, dass das Richtplankapitel die Kompetenzen und Verantwortungen von Kanton und Gemeinden respektiert und die Verantwortung bei den Gemeinden belässt, sofern Gesetzeskonformität gegeben ist.</p> <p>Eine Orientierungshilfe geben die Richtpläne anderer Kantone.</p> <p>Es wäre wünschenswert, dass der Kanton die Gemeinden mit Argumenten von guten Lösungen überzeugt anstatt zu versuchen, mit raumplanerischen Instrumenten Partikularinterpretationen aufzukloyieren und zu versuchen, bestehende Bundesgesetze zu übersteuern.</p> <p>Vollständigkeitshalber überlassen wir Ihnen die Korrespondenzen vom 10. Januar 2022 und 02. November 2022, welche einen integralen Bestandteil unserer Stellungnahme darstellen.</p> <p>Bemerkungen zum Erläuterungsbericht:</p> <p>Der Erläuterungsbericht kann als einseitig und aus Sicht der kantonalen Verwaltung verfasst wahrgenommen werden und berücksichtigt in keiner Weise die mehrfach geäusserte Haltung des Abwasserverbands Surbtal inkl. sämtlicher Verbandsgemeinden, vertreten durch die jeweiligen Gemeinderäte, dass der Abwasserverband Surbtal einen Zusammenschluss mit der ARA oberes Surbtal aus heutiger Sicht ablehnt, solange die Anlagen noch nicht abgeschlossen und der Nachweis nicht erbracht ist, dass ein Zusammenschluss ökologischer, wirtschaftlicher, finanziell tragbar und hinsichtlich der Risikotragung bezüglich Gewässerverschmutzungsrisiken zumindest gleichwertig wäre.</p> <p>Die Schlussfolgerungen des Kantons fussen zudem auf einem Grundlagenirrtum durch eine Fehlinterpretation in dem vom Kanton im August 2019 erstellten und vom BAFU genehmigten Bericht. Hier wäre ein Korrigenda angebracht, dass kein gesetzliches Erfordernis für den Ausbau der ARA</p>	<p>Vgl. Botschaft Ziffer 7.3.</p>



Antrag / Einwand	Begründung / Kommentare	Beurteilung durch BVU	
	<p>Surbtal mit einer vierten Reinigungsstufe zur Beseitigung von Mikroverunreinigungen besteht.</p> <p>Der Erläuterungsbericht fasst somit nicht in der erforderlichen Neutralität die Sachlage zusammen und könnte Exekutive und Legislative durch Fehlinformation in die Irre führen sowie die Meinungsbildung durch das Vorenthalten der einen und der Beschönigung der anderen Informationen beeinflussen.</p>		
Bemerkungen zur Anpassung der Richtplan-Gesamtkarte	<p>Bemerkungen zum Erläuterungstext:</p> <p>Eine Festsetzung der Abwasserreinigungsanlagen im kantonalen Richtplan ist nicht stufengerecht und obsolet, da die Planung, Ausgestaltung und räumliche Anordnung durch die Gemeinden geschieht. Die Festsetzung von Gemeindeeigentum in einem Raumplanungsinstrument des Bundes scheint auch im Quervergleich zu anderen Kantonen nicht stufengerecht zu sein.</p> <p>Der Grundsatz der Gleichschaltung von Kompetenzen und Verantwortung wird verletzt. Falls der Kanton ein derart ausgeprägtes kantonales Interesse an Planung und Gestaltung der Abwasserreinigungsanlagen besitzt, wäre eine Eigentumsübertragung an den Kanton wohl sinnvoller, um die Gleichschaltung von Kompetenzen und Verantwortung wieder herzustellen.</p> <p>Falls dennoch die Eintragung von Abwasserreinigungsanlagen durch eine Mehrheit des Grossrats gestützt würde, wäre die ARA Surbtal am bestehenden Standort in Eendingen in die Richtplankarte einzutragen.</p>	Vgl. Botschaft Ziffer 7.3.	
Bauernverband Aargau	Zustimmung: PG A, B, C	–	Kenntnisnahme.
	Zustimmung: PA 2.1	–	Kenntnisnahme.
	Zustimmung mit Vorbehalt: PA 3.1	<p>Der Hinweis "c) Für die Reduktion des Auenschutzparks im Gebiet Langmatt in Möriken-Wildegg sind bis zur Auflage des ARA-Bauprojekts Ersatzflächen in erster Priorität in der Aabachau (L 2.2, Vororientierung) zu sichern" soll ersatzlos gestrichen werden. Es ist nicht ersichtlich, wozu für die Reduktion des Auenschutzparks um wenige Aren eine Ersatzfläche nötig ist, die sogar noch um ein mehrfaches grösser sein soll. Die Ersatzmassnahmen, die im Umfang von rund 20 Aren</p>	Vgl. Botschaft Ziffer 7.2.

Antrag / Einwand	Begründung / Kommentare	Beurteilung durch BVU
	vor Ort geplant werden, reichen aus Sicht des BVA vollkommen aus.	
Zustimmung: PA 3.2, 3.3	–	Kenntnisnahme.
Zustimmung mit Vorbehalt: PA 3.4	Der letzte Abschnitt, lautend "Siedlungsgebietsüberschüsse stehen gemäss Richtplankapitel S 1.2, Planungsanweisung 4.2, der Region, in der die Auszonung erfolgte, für Einzonungen zur Verfügung (bei mehreren Regionen anteilmässig)." soll ersatzlos gestrichen werden. Aus Sicht des BVA ist dies kein Siedlungsgebiet im eigentlichen Sinne, sondern Zone für öffentliche Bauten. Es macht deshalb keinen Sinn, dass mit dem Überschuss die Siedlungsfläche aufgestockt wird, wenn eine nicht mehr gebrauchte Zone für öffentliche Bauten aufgehoben wird. Der BVA wehrt sich grundsätzlich gegen die Ausdehnung des Siedlungsgebiet, solange die innere Verdichtung nicht vollständig ausgeschöpft ist und neues Kulturland überbaut werden muss.	Ablehnung. Die Definition des Siedlungsgebiets richtet sich nach dem Richtplankapitel S 1.2 und der Richtplan-Gesamtkarte. Obwohl sich die ARA häufig ausserhalb des zusammenhängenden Siedlungskörpers oder an dessen Rand befinden, sind die meisten dieser ARA-Standorte planungsrechtlich dem Siedlungsgebiet zugewiesen und nach damaliger Praxis als Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen zoniert. Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen gelten als Bauzonen und bedürfen daher als Grundlage Siedlungsgebiet.  Das Siedlungsgebiet wird demnach nicht vergrössert, sondern lediglich umgelagert. Das überschüssige Siedlungsgebiet darf zudem erst verortet und eingezont werden, wenn die übergeordneten Vorgaben (RPG, Richtplan, BauG etc) erfüllt sind.
Bemerkungen zum Erläuterungstext des Richtplankapitels	Es wird richtigerweise festgestellt, dass "Auch die Rückgewinnung von Wertstoffen und Energie aus dem Abwasser (wie z.B. Phosphor und Abwasserwärmenutzung) wird, im Sinne der Kreislaufwirtschaft und der Ressourcenschonung, zunehmend relevanter". Wir weisen darauf hin, dass es nicht nur relevanter wird, sondern gemäss Abfallverordnung ab 2026 vorgeschrieben wird, Phosphor zurück zu gewinnen. In diesem Zusammenhang müsste im Sinne der Kreislaufwirtschaft auch Stickstoff (N) zurückgewonnen werden. Dies ist im Text noch zu ergänzen, beziehungsweise zu ändern	Ablehnung. Eine separate Aufführung ist nicht zielführend, da sich dies durch die Gesetzlichen Vorgaben erübrigt.
BirdLife Aargau	Zustimmung mit Vorbehalt: PG A  Als ersten Planungsgrundsatz fehlt, dass nichtverschmutztes Abwasser von der Kanalisation und den ARA fernzuhalten sei. Fremdwasser, Sickerwasser und Dachwasser sind in erster Priorität zu versickern und in zweiter Priorität in Gewässer, allenfalls mit Retentionsmassnahmen, einzuleiten.	Dies ist bereits im GSchG vorgeschrieben (siehe Verweis im Erläuterungstext, Abschnitt Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag).

	<b>Antrag / Einwand</b>	<b>Begründung / Kommentare</b>	<b>Beurteilung durch BVU</b>
	Zustimmung: PG B, C	–	Kenntnisnahme.
	Zustimmung mit Vorbehalt: PA 2.1	Mit folgendem Text ergänzen: Gemeinden sorgen wo immer möglich dafür, dass nichtverschmutztes Abwasser von der Kanalisation und den ARA ferngehalten wird.	Dies ist bereits im GSchG vorgeschrieben (siehe Verweis im Erläuterungstext, Abschnitt Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag).
	Zustimmung: PA 3.1, 3.2, 3.3	–	Kenntnisnahme.
	Zustimmung mit Vorbehalt: PA 3.4	Bei Rückbau von nicht mehr benötigten ARAs sollen die freiwerdenden Flächen primär ökologisch aufgewertet werden. Beim Rückbau der ARAs Leuggern und Böttstein sind die Flächen zwingend gemäss den Zielen der Schutzzonen ökologisch aufzuwerten.	Eine den jeweiligen Gegebenheiten und allfällig vorhandenen Schutzziele angemessene Nachnutzung der freiwerdenden Flächen ist Sache der nachgelagerten Verfahren.
	Bemerkungen zum Erläuterungstext des Richtplankapitels	Gemäss «Erläuterungsbericht ARA Seetal» ist Ersatz für den Auenschutzpark, ökologischer Ausgleich und ökologische Ersatzmassnahmen für die Erweiterung ARA Seetal zu leisten. In allen drei Bereichen werden gleiche Gebiete genannt: Aabachau und Wildtierkorridor AGR13. Im eigentlichen Bauprojekt muss dann genau ausgewiesen werden, wo ökologischer Ausgleich und wo ökologische Ersatzmassnahmen umgesetzt werden. Es darf auf keinen Fall die gleichen Aufwertungen/Massnahmen zwei Mal angerechnet werden. Es ist zwingend, dass nach Baugesetz einen ökologischen Ausgleich von 15% für den Ausbau der ARA Seetal geleistet wird.	Die erforderlichen Massnahmen für den ökologischen Ersatz und ökologischen Ausgleich werden separat ermittelt und nicht doppelt angerechnet. Vgl. Botschaft Ziffer 7.2.
Pro Natura Aargau	Zustimmung: PG A	Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung von kantonalem Interesse sind nicht nur regional, sondern der Interessenlage bzw. stufengerecht kantonale zu koordinieren.	Kenntnisnahme.
	Zustimmung mit Vorbehalt: PG B	Unter 'ökologisch sensiblen Gewässern' verstehen wir auch solche, deren Wasserführung durch die Zusammenlegung von ARAs beeinflusst werden. Die Zusammenlegung von ARAs bzw. der Anschluss an ARAs hat auch die Auswirkungen auf die Wasserführung zu berücksichtigen. Es darf nicht passieren, dass durch eine Regionalisierung der Abwasserreinigung den vom Anschluss betroffenen Gewässern das Wasser entzogen wird und viele Km weiter unten dann durch Röhren der Reinigung zufließt.	Vgl. Botschaft Ziffer 7.4.

Antrag / Einwand	Begründung / Kommentare	Beurteilung durch BVU
Zustimmung: PG C	Die ökologischen Auswirkungen von Zusammenschlüssen sind gesamtheitlich zu betrachten. Es genügt dabei nicht, die Auswirkungen einer Infrastruktur lediglich am Ort der Zusammenlegung zu betrachten. Die Auswirkungen einer Zusammenlegung können auf den ganzen Wasserhaushalt bzw. das Gewässersystem einer Region und in verschiedenen Gebieten der Region diverse Auswirkungen haben. Es sind bei der Planung sämtliche Auswirkungen gesamtheitlich in Betracht zu ziehen.	Kenntnisnahme.
Zustimmung mit Vorbehalt: PA 2.1	Unter Akteuren ist auch der frühzeitige Einbezug der Natur – und Umweltorganisationen zu verstehen.	Kenntnisnahme.
Zustimmung mit Vorbehalt: PA 3.1	<p>Die ARA Seetal hat diverse, signifikante Auswirkungen auf Natur und Umwelt. Hinsichtlich Ziff. 3.1.1. lit. c ist daher festzuhalten, dass für die ARA Seetal Ersatzmassnahmen und ein ökologischer Ausgleich zwingend erforderlich sind. Das Gutachten vom 4. April 2023 von RA Dr. Hofstetter in diesem Zusammenhang hält fest, dass sowohl die Pflicht zur Leistung von Ersatzmassnahmen wie auch diejenige zum ökologischen Ausgleich zwingend ausgestaltet sind. Von dieser Pflicht kann nicht dispensiert werden. Der Kanton Aargau vertritt die Auffassung, dass «unter Berücksichtigung der gesamtökologischen Bedeutung der Ausgleichsmassnahmen (Berücksichtigung der Lage und Qualität) von den 15% [des ökologischen Ausgleichs] begründet abgewichen werden» kann. Zudem könne im Falle der ARA Seetal der «Umweltnutzen» angemessen berücksichtigt werden. Dem ist nicht so. Die Bestimmung von Art. 18 Abs. 1ter NHG (Biotopechutz und Ersatzmassnahmen) stellt zwingendes Recht dar. Damit besteht auch kein Spielraum, davon abzuweichen, und zwar auch dann nicht, wenn die Anlage, derentwegen der Eingriff in einen schutzwürdigen Lebensraum erfolgt, ihrerseits einen «Umweltnutzen» aufweist.</p> <p>Das Gutachten weist auch darauf hin, dass den erforderlichen Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen nach Art. 18 Abs. 1ter NHG und der ökologische Ausgleich nach §§ 13 f. Naturschutzverordnung bereits im Zeitpunkt des Planerlasses feststehen müssen, damit der Koordinationspflicht Genüge getan wird. Diese Anforderung wird derzeit nicht erfüllt.</p> <p>Zudem gilt in Bezug auf die Sanierung des kantonalen Wildtierkorridors AG-R13, dass es sich dabei um eine ohnehin dem Kanton (und dem Bund) obliegende Aufgabe handelt</p>	<p>Der aus der Information zitierte Satz wird falsch ausgelegt. Der Satz besagt lediglich, dass ein Ermessensspielraum bezüglich des Umfangs des ökologischen Ausgleichs besteht (<u>höchstens</u> 15%), was von besagtem Gutachten bestätigt wird.</p> <p>Vgl. zudem Botschaft Ziffer 7.2.</p>

Antrag / Einwand	Begründung / Kommentare	Beurteilung durch BVU
	(siehe dazu Umwelt Aargau, Grundlagenbericht Wildtierkorridore 2.0, Sondernummer 57, Februar 2023, S. 33). Es ist somit unseres Erachtens ausgeschlossen, diese Sanierungsaufgabe an die Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen für die Erweiterung der ARA Seetal anrechnen zu lassen.	
Zustimmung: PA 3.2, 3.3	–	
Zustimmung mit Vorbehalt: PA 3.4	Das aufzuhebende Siedlungsgebiet soll in erster Linie für den Bedarf der neuen regionalen ARA zur Verfügung stehen. Es ist dabei zu beachten, dass eine ARA Zusammenlegung nebst einer Umschichtung von Bauzonen/öffentlichen Zonen auch Kompensationen von Flächen für Landwirtschaft und Naturschutz erforderlich macht. Das heisst, dass es in einer regionalen Interessenabwägung durchaus Sinn machen kann, dass der Standort einer aufgehobenen ARA neu als Landwirtschaftsfläche oder für einen ökologischen Ausgleich verwendet wird. Wir können mithin den Grundsatz unterstützen, wonach die raumplanerischen Bedürfnisse und Erfordernisse der neuen regionalen ARA darüber entscheiden, wie die ehemaligen ARA Standorte raumplanerisch weiter genutzt werden sollen (Renaturierung, FFF, usw).	Kenntnisnahme. Die Nutzung der freiwerdenden Flächen (Landwirtschaft, Fruchtfolgeflächen [FFF], ökologischer Ausgleich / Ersatz insbesondere an Standorten mit übergeordneten Schutz- und Freihalteinteressen etc.) ist in den nachgelagerten Verfahren zu bestimmen.
Bemerkungen zum Erläuterungstext des Richtplankapitels	<p>Vermehrte Trockenperioden haben gezeigt, dass durch die Zusammenlegung von ARA's insbesondere kleineren Gewässern (Vorflutern), Wassermengen entzogen werden. Wasser wird vermehrt zu einer Mangelware, für die Natur und die Landwirtschaft ist dies fatal. In Wald, Kulturland und Siedlungen ist ein möglichst naturnaher Wasserkreislauf und der Wasserrückhalt in unserer Landschaft zu fördern. Bei der Planung von Abwasseranlagen ist der Biodiversität grössere Bedeutung zuzumessen. Die Zusammenlegung von Abwasseranlagen verändert die Wasserführung und den Wasserhaushalt und kann empfindliche Auswirkungen auf das Ökosystem haben. Dem Schutz unserer Gewässer ist nicht nur hinsichtlich Wasserqualität, sondern auch hinsichtlich Wasserquantität Beachtung zu schenken.</p> <p>Wie in vorangehenden Fragestellungen angezeigt, ist die Pflicht zur Leistung von Ersatzmassnahmen wie auch diejenige zum ökologischen Ausgleich zwingend ausgestaltet. Von dieser Pflicht kann nicht dispensiert oder abgewichen werden, und zwar auch dann nicht, wenn die Anlage, derent-</p>	<p>Vgl. Botschaft Ziffer 7.4.</p> <p>Kenntnisnahme. Vgl. Botschaft Ziffer 7.2.</p>

Antrag / Einwand	Begründung / Kommentare	Beurteilung durch BVU	
	wegen der Eingriff in einen schutzwürdigen Lebensraum erfolgt, ihrerseits einen «Umweltnutzen» aufweist. Es ist gemäss dem uns vorliegenden Gutachten vom 4. April 2023 nicht denkbar, die übergeordnete gesetzliche Verpflichtung eines Kantons in einem spezifischen Sachbereich des Umweltschutzes (Gewässerschutz) dahingehend zu deuten, dass die Erfüllung einer solchen Aufgabe eine Befreiung von anderweitigen umweltrechtlichen Pflichten nach sich zieht.		
Vereinigung Aargauischer Abwasserreinigungsanlagen (VARA)	Zustimmung: PG A, B, C	–	Kenntnisnahme.
	Zustimmung mit Vorbehalt: PA 2.1	Kapitel 2.1 ergänzen mit "mit Unterstützung der zuständigen kantonalen Behörden" Die Gemeinden und Abwasserverbände richten die Planung und Realisierung der Abwasserreinigungsanlagen mit Unterstützung der zuständigen kantonalen Behörden und unter frühzeitigem Einbezug aller betroffenen Akteure und Interessen auf die Planungsgrundsätze aus. Sie ermitteln ausgerichtet auf den Sanierungs- und Erneuerungsbedarf der Anlagen die dazu erforderlichen planerischen und baulichen Massnahmen und sorgen für deren Umsetzung.	Ablehnung. Die Unterstützung durch das BVU ist etabliert und wird im Erläuterungstext, Abschnitt Stand/Übersicht erwähnt. Eine diesbezügliche Ergänzung der Planungsanweisung ist daher nicht nötig.
	Zustimmung: PA 3.1, 3.2, 3.3, 3.4	–	Kenntnisnahme.
	Bemerkungen zum Erläuterungstext des Richtplankapitels	Grundsätzlich begrüsst die VARA die Überarbeitung des Richtplankapitels als einen positiven Beitrag an den Gewässerschutz. Auch nimmt sie zustimmend Kenntnis von der zunehmenden Planungskomplexität, welche zukünftig stufengerecht bearbeitet werden soll. Wir erlauben uns auf die Bemerkungen des Abwasserverbandes Oberes Surbtal mit Bezug auf das Richtplankapitel 3.1 und 3.3 zu verweisen. Das Beispiel zeigt auf, dass aufwendige Planungen und Abklärungen, welche nach Jahren zu einer Festsetzung im Richtplan führen sollten, aus partikulären Interessen einzelner Gemeinden und mit Unterstützung der kantonalen Behörden rückwärtsgewandt in eine Vororientierung zurückgestuft werden. Um die Festsetzung zu erreichen, werden wieder Jahre verstreichen. Die Pflicht zur Elimination von Spurenstoffen bis 2035 scheint unmittelbar gefährdet. Die VARA hält die kantonalen Behörden allgemein an den Gewässerschutz höher als partikuläre Interes-	Kenntnisnahme.  Vgl. Botschaft Ziffer 7.3.

Antrag / Einwand	Begründung / Kommentare	Beurteilung durch BVU
	sen von Gemeinden zu gewichten und im Sinne des ursprünglichen Konzeptes aus dem Jahre 2014 Realisierungen nicht mit überlangen Planungsphasen zu gefährden.	

## Nachbarn des Aargaus

Antrag / Einwand	Begründung / Kommentare	Beurteilung durch BVU	
Kanton Luzern, Raum und Wirtschaft (rawi), Raumentwicklung	Zustimmung: PG A, B, C	–	Kenntnisnahme.
	Zustimmung: PA 2.1	–	Kenntnisnahme.
	Zustimmung: PA 3.1	Planungsanweisung 3.2 <sup>b</sup> Hinweis: Wir weisen darauf hin, dass Niederschongau der Gemeinde Schongau gehört. Die vorliegende Richtplananpassung stimmt mit der ARA-Strategie des Kantons Luzern überein.	Die Berichtigung in der Fussnote ist vorgenommen.
	Zustimmung: PA 3.2, 3.3	–	Kenntnisnahme.
	Zustimmung: PA 3.4	Begründung: Die Zusammenlegung mehrerer bestehenden Kläranlagen erscheint ökologisch, technisch und wirtschaftlich sinnvoll. Wenn die beiden Kläranlagen ARA Hochdorf und ARA Moosmatten, Mosen im Luzerner Seetal angeschlossen werden, sind der Baldeggersee und der Hallwilersee nachhaltig vom gereinigten Abwasser entlastet.  Ein Anschluss der ARA Moosmatten, Mosen an die ARA Seetal kann einen erheblichen Rückbau der bestehenden Infrastruktur zur Folge haben. Die bestehende Zone für öffentliche Zwecke könnte sich für die Auszonung in die Landwirtschaftszone eignen. Je nach Grösse und Umfang der notwendigen Bauten und Anlagen wie Regenbecken, Pumpwerke, etc. sind diese standortgebunden nach Art. 24 RPG ausserhalb der Bauzone bewilligungsfähig. Allenfalls ist die Zone für öffentliche Zwecke auf die notwendige Grösse zu reduzieren.  Die ARA Hochdorf liegt mit weiteren, betriebsfremden Bauten und Anlagen in der Zone für öffentliche Zwecke und	Kenntnisnahme. Die Planungsanweisung gilt nur für die Aargauer Gemeinden. Auch im Aargau bleibt weiterhin eine Interessenabwägung möglich, wenn sich ein aufzuhebender ARA-Standort räumlich gut für eine bauliche Nachnutzung eignet.

Antrag / Einwand	Begründung / Kommentare	Beurteilung durch BVU
	grenzt an die Arbeitszone im kantonalen ESP. Bei einem Anschluss an die ARA Seetal und damit verbundenen (Teil-)Rückbau der bestehenden Infrastruktur eignet sich daher eine Auszonung in die Landwirtschaftszone nicht.	
Kanton Solothurn, Amt für Raumplanung	–	Kenntnisnahme.
Kanton Zürich, Amt für Raumentwicklung	Zustimmung: PG A, B, C	Kenntnisnahme.
	Zustimmung: PA 2.1, 3.1, 3.2	Kenntnisnahme.
	Zustimmung mit Vorbehalt: PA 3.3	<p>Das Abwasser der Zürcher Gemeinden Schöfflisdorf, Oberweningen, Schleinikon und Niederweningen wird auf der ARA Oberes Surbtal im Kanton Aargau behandelt.</p> <p>Dem Kapitel 4.2 des Erläuterungsberichts entnehmen wir, dass der Zusammenschluss der ARA Surbtal und der ARA Oberes Surbtal derzeit vertieft evaluiert wird. Hierzu ist geplant den Standort der ARA Oberes Surbtal in Ehrendingen auszubauen und dies voraussichtlich bis 2030 zu realisieren. Diesem Vorhaben steht aus Sicht des Kantons Zürich nichts Grundlegendes entgegen. Wir geben jedoch zu bedenken, dass der ARA Oberes Surbtal mit der Surb nur ein kleines Vorflutgewässer zur Verfügung steht und die Mischabwasserentlastungen bei den Regenbecken relativ hoch sind. Wir erachten daher eine differenzierte Betrachtung des Gesamtsystems «Kanalnetz/Regenbecken—ARA—Gewässer» als notwendig. Wertvolle Hinweise hierzu liefert der Entwurf der Richtlinie des Verbandes Schweizer Abwasser und Gewässerschutzfachleute (VSA), der sich derzeit in Vernehmlassung befindet.</p> <p>Gerne arbeiten wir bei der Zusammenschlussstudie mit, soweit die Zürcher Gemeinden und der Zürcher Abschnitt der Surb betroffen sind.</p>
Zustimmung: PA 3.4	–	Kenntnisnahme.



## Private

	Antrag / Einwand	Begründung / Kommentare	Beurteilung durch BVU
Privatperson	Zustimmung	–	Kenntnisnahme.
	Bemerkungen zum Erläuterungstext des Richtplankapitels	<p><b>Antrag:</b> Es ist eine Textpassage mit folgendem Inhalt einzufügen: Auf ARA-Flächen werden invasive und potenziell invasive Neophyten bekämpft und bei Neuanpflanzungen ausschliesslich einheimische Pflanzen von hohem ökologischen Wert verwendet.</p> <p><b>Begründung:</b> ARA-Flächen (bestehende, neue oder ehemalige) sind ein spezieller Hotspot für die Biodiversität. Einerseits sind diese meist ausserhalb des Siedlungsraums, speziell genutzt und verfügen über eigenes, für den Grünraumunterhalt zuständiges Personal. Leider sind gerade ARA-Flächen Eintrittspforten für Neophyten, welche einerseits den ökologischen Wert der Anlage reduzieren und andererseits die Ausbreitung von Neophyten in die Umgebung ermöglichen. Daher sind alle Neophyten gemäss BAFU-Liste (<a href="https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/biodiversitaet/publikationen-studien/publikationen/gebietsfremde-arten.html">https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/biodiversitaet/publikationen-studien/publikationen/gebietsfremde-arten.html</a>) zu eliminieren und laufend systematisch zu bekämpfen (ein permanenter Einschleppung von Samen via Fahrzeuge ist nicht zu verhindern).</p> <p>Zudem ist aufgrund ihres niedrigen ökologischen Wertes vollständig auf den Einsatz von allen gebietsfremden Pflanzen zu verzichten und stattdessen einheimische Arten zu verwenden, welche sonst nicht wachsen würden. Gerade die ARA können so wesentlich zum Erhalt und der Förderung der biologischen Vielfalt beitragen, insbesondere von Insekten.</p>	Das Anliegen ist berechtigt, betrifft jedoch nicht den räumlichen Standortentscheid.
Privatperson	Zustimmung: PG A, B, C	–	Kenntnisnahme.
	Zustimmung: PA 2.1	–	Kenntnisnahme.
	Ablehnung: PA 3.1	<p><b>Änderungsantrag:</b></p> <p>Die ARA-Region Surbtal mit Standort Ehrendingen ist in diesem Kapitel, wie in der Vororientierung vom November 2022 enthalten, wieder aufzunehmen. Die detaillierte Begründung zu diesem Antrag ist bei der Frage 7 ausgeführt. Der Abwasserverband Region Baden Wettingen ist der Betreiber der</p>	Kenntnisnahme. Vgl. Botschaft Ziffer 7.3.

Antrag / Einwand	Begründung / Kommentare	Beurteilung durch BVU
	ARA Oberes Surbtal und nimmt zukünftig die Geschäftsführungsaufgaben für diesen Abwasserverband war. Somit besteht ein direkter Bezug und Interesse zu diesen Punkten.	
Zustimmung: PA 3.2	–	Kenntnisnahme.
Ablehnung: PA 3.3	<p><b>Änderungsantrag:</b></p> <p>Die ARA-Region Surbtal mit Standort Ehrendingen ist, wie in der Vororientierung vom November 2022 enthalten, wieder in das Kapitel 3.1 aufzunehmen, oder gänzlich zu streichen mit der folgenden Begründung: Im Rahmen des Konzeptes Abwasserreinigung Aargau und der daraus erstellten Zusammenschlussstudie mit Umsetzung aus dem Jahr 2016, wurde damals durch alle beteiligten Gemeinden im Grundsatz zugestimmt. Bei der ARA Obers Surbtal besteht die gesetzliche Pflicht zur Erstellung einer Stufe zur Elimination von Spurenstoffen (MV-Stufe) bis 2035. Zur Erfüllung dieser Vorgaben hat der Verband einen Masterplan erarbeitet, der aufzeigt wann und wie welche Planungsschritte zu erfolgen haben. Zentraler Punkt ist die Neuorganisation respektive Verbandserweiterung für eine gemeinsame Projektierung und Realisierung. Erfahrungsgemäss dauert dieser erste Schritt mehrere Jahre, da verschiedene Abklärungen, Studien und Kostenberechnungen notwendig sind, um einen für alle Parteien fairen Konsens zu finden, damit dem Projekt vom Souverän am Schluss zugestimmt wird. Der Masterplan zeigt auf, dass zum jetzigen Zeitpunkt diese Schritte in Angriff genommen werden müssen, damit das Endziel fristgerecht erreicht werden kann. Was für den Abwasserverband Oberes Surbtal eine Grundvoraussetzung ist. Entsprechend ist jetzt der richtige Zeitpunkt, dies verbindlich im Richtplan festzusetzen, damit die notwendige Planungssicherheit für alle Parteien gegeben ist. In der Anhörung und dem Entwurf des Richtplanes vom November 2022, war dies so wie oben beschrieben vorgesehen und wurde nun in der vorliegenden Vernehmlassung auf eine Vororientierung zurückgestuft. Mit dieser Rückstufung wird es wieder mehrere Jahre in Anspruch nehmen, bis verbindliche Entscheide vorliegen. Zeit die der Abwasserverband Obers Surbtal nicht hat, zur Erfüllung seines gesetzlichen Auftrages. Deshalb erachtet es der Abwasserverband Region Baden Wettingen als Betreiber der Anlage als notwendig, zum jetzigen Zeitpunkt klare Planungsgrundlagen für alle Beteiligten zu schaffen. Der Abwasserverband Region</p>	Kenntnisnahme. Vgl. Botschaft Ziffer 7.3.

Antrag / Einwand	Begründung / Kommentare	Beurteilung durch BVU
	Baden Wettingen verlangt, dass mit der aktuellen Richtplanrevision klare Fakten geschaffen werden, durch die Aufnahme der ARA-Region Surbtal mit Standort Ehrendingen, in das Kapitel 3.1, wie dies ursprünglich vorgesehen war und aus Sicht des Verbandes begrüsst würde, oder dass die gänzliche Streichung dieses Zusammenschlusses aus dem Richtplan vorgenommen würde.	
Zustimmung: PA 3.4	–	Kenntnisnahme.
Bemerkungen zum Erläuterungstext des Richtplankapitels	Der Abwasserverband Region Baden Wettingen ist der Betreiber der Kläranlage Oberes Surbtal und unterstützt vollumfänglich die Einwendungen zur vorliegenden Anhörung des Abwasserverbandes Oberes Surbtal. Die durch den Regionalplanungsverband Zurziregio bewirkte Anpassung des Richtplanes gegenüber der Vororientierung vom November 2022, mit der Zurückstufung der ARA Region Surbtal in das Kapitel 3.3 (Vororientierung), erfolgte ohne Einbezug der betroffenen Region im Oberen Surbtal. Die darin enthaltenen Aussagen und Zahlen wurden bis jetzt nicht von einer unabhängigen Stelle verifiziert. Der Abwasserverband Oberes Surbtal hatte sich im Rahmen der Vororientierung zusammen mit Baden Regio klar für eine Eintragung und Festsetzung im Richtplan ausgesprochen, da dies für die notwendige Planungssicherheit des bevorstehenden Ausbaus und der Erstellung der MV Stufe auch zeitlich zwingend notwendig ist. Wenn der Richtplan keine verbindlichen Aussagen machen kann wird beim Abwasserverband Oberes Surbtal die Zeit viel zu eng um die Subventionen für die MV termingerecht einzufordern. Entsprechend wird die Rückstufung in eine Vororientierung abgelehnt. Der Zusammenschlussstudie der Umsetzung von 2016 wurde damals durch die betroffenen Gemeinden und Verbände zu gestimmt. Der Abwasserverband Oberes Surbtal hat für die geplante Umsetzung entsprechend dem Konzept von 2016 einen Masterplan erstellt, der klar aufzeigt, dass die Planung für eine Umsetzung zum jetzigen Zeitpunkt an die Hand genommen werden muss, damit die gesetzlichen Vorgaben der MV-Elimination fristgerecht erfüllt werden können - auch unter Berücksichtigung des Zusammenschlusses. Wenn nun keine verbindliche Planungssicherheit in Bezug auf den einen Anschluss besteht, muss der Abwasserverband Oberes Surbtal die notwendige Planung für den Ausbau und die Erstellung einer MV-Stufe	Kenntnisnahme. Vgl. Botschaft Ziffer 7.3.

<b>Antrag / Einwand</b>	<b>Begründung / Kommentare</b>	<b>Beurteilung durch BVU</b>
		eigenständig vorantreiben, damit er die gesetzlichen Vorgaben fristgerecht erfüllen kann. Die erstellte Masterplanung zeigt klar auf, dass die Planung zum jetzigen Zeitpunkt in Angriff genommen werden muss. Allfällige, später notwendige Anpassungen der Planung und Anlagen, sind durch den entsprechenden Verursacher zu tragen.